

24. 08. 84

R - G

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes (. . . StrÄndG)

A. Zielsetzung

Die Vorschriften über die Strafaussetzung zur Bewährung sind der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 56 Abs. 2 StGB (Aussetzung von Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren) anzupassen. Eine behutsame Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 57 Abs. 2 StGB (Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe nach Verbüßung der Hälfte der Strafe) erscheint nach den positiven Erfahrungen mit dem Institut der Aussetzung des Strafrestes angezeigt. Für das Zusammentreffen mehrerer lebenslanger oder auch lebenslanger und zeitiger Freiheitsstrafen bedarf es der gesetzlichen Regelung, um hier zu einer einheitlichen Aussetzungspraxis der Gerichte zu gelangen. Im übrigen muß in zahlreichen Detailfragen den seit der Strafrechtsreform mit dem neuen Recht gewonnenen Erfahrungen Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Der Entwurf knüpft die Aussetzung einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren an die Voraussetzungen, die nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 56 Abs. 2 StGB erfüllt sein müssen. Er ermöglicht ferner den Gerichten, zu Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren Verurteilte, die sich erstmals im Strafvollzug befinden und

Fristablauf: 05. 10. 84

eine gute Sozialprognose aufweisen, bereits nach Verbüßung der Hälfte der Strafe bedingt zu entlassen. In die Regelungen über die Gesamtstrafe wird die lebenslange Freiheitsstrafe einbezogen; eine Aussetzung dieser Gesamtstrafe kommt nicht in Betracht, solange die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung der Strafe gebietet. Eine Reihe von Einzelregelungen berücksichtigt die zwischenzeitlichen Erfahrungen mit dem seit dem 1. Januar 1975 geltenden Recht.

C. Alternativen

Eine stärkere Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorschriften über die Strafaussetzung zur Bewährung (vgl. den Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen — Drucksache 533/82 — sowie den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 10/1116).

D. Kosten

Keine

24. 08. 84

R – G

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes (. . . StrÄndG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (131) — 430 00 — Str 85/84

Bonn, den 24. August 1984

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes (. . . StrÄndG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Kohl

Fristablauf: 05. 10. 84

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes (... StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird aufgehoben.*)
2. § 51 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wird eine rechtskräftig verhängte Strafe in einem späteren Verfahren durch eine andere Strafe ersetzt, so wird auf diese die frühere Strafe angerechnet, soweit sie vollstreckt oder durch Anrechnung erledigt ist.“
3. In § 53 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „zeitige“ gestrichen.
4. In § 54 wird
 - a) Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Ist eine der Einzelstrafen eine lebenslange Freiheitsstrafe, so wird als Gesamtstrafe auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt. In allen übrigen Fällen wird die Gesamtstrafe durch Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe, bei Strafen verschiedener Art durch Erhöhung der ihrer Art nach schwersten Strafe gebildet. Dabei werden die Person des Täters und die einzelnen Straftaten zusammenfassend gewürdigt.“
 - b) in Absatz 2 Satz 2 vor dem Wort „Freiheitsstrafen“ das Wort „zeitigen“ eingefügt.
5. § 56 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.“
6. Dem § 56 f Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Tat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft begangen worden ist.“
7. In § 57 werden
 - a) Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

 1. der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt,
 2. die Freiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigt,
 3. mindestens sechs Monate der Freiheitsstrafe verbüßt sind und
 4. die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.“
 - b) nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„(3) Sind die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann das Gericht die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe schon nach Verbüßung der Hälfte zur Bewährung aussetzen, wenn

 1. die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, daß besondere Umstände vorliegen,
 2. mindestens sechs Monate der Freiheitsstrafe verbüßt sind und
 3. die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.“
 - c) der bisherige Absatz 3 Absatz 4,
 - d) der bisherige Absatz 4 Absatz 5 mit folgender Fassung:

„(5) Soweit eine Freiheitsstrafe durch Anrechnung erledigt ist, gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne der Absätze 1 bis 4.“
 - e) nach Absatz 5 folgender Absatz eingefügt:

„(6) Das Gericht kann davon absehen, die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, wenn der Verurteilte unzureichende oder falsche Angaben über den Verbleib von Gegenständen macht, die dem Verfall unterlie-

*) Von einer Folgeänderung in § 65 wird in der Annahme abgesehen, daß § 65 noch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch das StVollzÄndG (Drucksache 10/309) aufgehoben wird.

gen oder nur deshalb nicht unterliegen, weil dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch der in § 73 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art erwachsen ist.“,

- f) der bisherige Absatz 5 Absatz 7.
- 8. In § 57 a werden
 - a) Absatz 1 Satz 2 wie folgt gefaßt:

„§ 57 Abs. 1 Satz 2, Abs. 6 gilt entsprechend.“,
 - b) in Absatz 3 Satz 2 die Angabe „§ 57 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
- 9. § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. eine Gesamtwürdigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters besondere Umstände ergibt, nach denen es angezeigt ist, ihn von der Verurteilung zu Strafe zu verschonen, und“.
- 10. Dem § 64 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Ist die Maßregel mindestens sechs Monate, im Falle ihrer selbständigen Anordnung ein Jahr vollzogen worden, so kann das Gericht nachträglich bestimmen, daß sie nicht weiter zu vollziehen ist, wenn ihr Zweck aus Gründen, die in der Person des Untergebrachten liegen, nicht erreicht werden kann.“
- 11. In § 66 Abs. 3 werden
 - a) Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gilt eine Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung. Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf Freiheitsstrafe angerechnet, so gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2. Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.“,
 - b) der bisherige Satz 2 Satz 5.
- 12. In § 67 werden
 - a) Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Das Gericht bestimmt jedoch, daß die Strafe oder ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist, wenn der Zweck der Maßregel dadurch leichter erreicht wird.“,
 - b) Absatz 4 wie folgt gefaßt:

„(4) Wird die Maßregel ganz oder zum Teil vor der Strafe vollzogen, so wird die Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe ange-

rechnet, bis zwei Drittel der Strafe erledigt sind. Dies gilt nicht, wenn das Gericht eine Anordnung nach § 64 Abs. 3 trifft.“,

- c) Absatz 5 Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Wird die Maßregel vor der Strafe vollzogen, so kann das Gericht die Vollstreckung des Strafrestes unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 zur Bewährung aussetzen, wenn die Hälfte der Strafe erledigt ist.“,
- d) nach Absatz 5 folgender Absatz angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß, wenn eine in einem anderen Verfahren erkannte Freiheitsstrafe mit einer selbständig oder neben einer Freiheitsstrafe angeordneten Unterbringung nach den §§ 63 oder 64 zusammentrifft. Sind im Falle des Absatzes 4 mehrere zeitige Freiheitsstrafen oder zeitige Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen nacheinander zu vollstrecken, so wird die Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafen in der Reihenfolge ihrer Vollstreckung angerechnet, jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus, zu dem infolge der Anrechnung zwei Drittel der Freiheitsstrafen erledigt sind.“
- 13. Dem § 67 d wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Ist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt selbständig angeordnet worden, so tritt in den Fällen des § 64 Abs. 3 mit der Entlassung des Untergebrachten Führungsaufsicht ein.“
- 14. In § 68 werden
 - a) Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Hat jemand wegen einer Straftat, bei der das Gesetz Führungsaufsicht besonders vorsieht, zeitige Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verwirkt, so kann das Gericht neben der Strafe Führungsaufsicht anordnen, wenn die Gefahr besteht, daß er weitere Straftaten begehen wird.“,
 - b) in Absatz 2 die Angabe „67 d Abs. 2, 4“ durch die Angabe „67 d Abs. 2, 4, 5“ ersetzt.
- 15. In § 129 a Abs. 7, den §§ 181 b, 218 Abs. 2 Satz 3, §§ 228, 239 c, 245, 256, 262, 263 Abs. 5 und § 321 wird die Verweisung „(§ 68 Abs. 1 Nr. 2)“ jeweils durch die Verweisung „(§ 68 Abs. 1)“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. In § 453 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Hat das Gericht über einen Widerruf der Strafaussetzung wegen Verstoßes gegen Auflagen oder Weisungen zu entscheiden, so soll es dem Verurteilten Gelegenheit zur mündlichen Anhörung geben. Ist der Verurteilte zur mündlichen Anhörung unter der Androhung geladen, daß im Falle des Ausbleibens seine Vorführung erfolgen werde, so kann das Gericht die Vorführung des nicht erschienenen Verurteilten anordnen. Ist ein Bewährungshelfer bestellt, so unterrichtet ihn das Gericht, wenn eine Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung, den Straferlaß oder seinen Widerruf in Betracht kommt.“

2. In § 454 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 wird die Angabe „§ 57 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 7“ ersetzt.

3. Nach § 454 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 454a

Beschließt das Gericht die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Entlassung, so verlängert sich die Bewährungszeit um die Zeit von der Rechtskraft der Aussetzungsentscheidung bis zur Entlassung. Das Gericht kann seine Entscheidung bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufheben, wenn auf Grund neuer Tatsachen nicht mehr verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird; § 454 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. § 57 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 56f des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

§ 454b

(1) Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen sollen unmittelbar nacheinander vollstreckt werden.

(2) Sind mehrere Freiheitsstrafen oder Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen nacheinander zu vollstrecken, so unterbricht die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung der zunächst zu vollstreckenden Freiheitsstrafe, wenn

1. bei zeitiger Freiheitsstrafe zwei Drittel, mindestens jedoch zwei Monate, oder
2. bei lebenslanger Freiheitsstrafe fünfzehn Jahre

der Strafe erledigt wird. Dies gilt nicht für Strafreste, die aufgrund Widerrufs ihrer Aussetzung vollstreckt werden.

(3) Hat die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung nach Absatz 2 unterbrochen, so trifft das Gericht die Entscheidungen nach den §§ 57

und 57a des Strafgesetzbuches erst, wenn über die Aussetzung der Vollstreckung der Reste aller Strafen gleichzeitig entschieden werden kann.“

4. Dem § 455 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrechen, wenn

1. der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt,
2. wegen einer Krankheit von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist oder
3. der Verurteilte sonst schwer erkrankt und die Krankheit in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden kann

und zu erwarten ist, daß die Krankheit voraussichtlich für eine erhebliche Zeit fortbestehen wird. Die Vollstreckung darf nicht unterbrochen werden, wenn überwiegende Gründe, namentlich der öffentlichen Sicherheit, entgegenstehen.“

5. In § 455a Abs. 1 und 2 werden die Worte „ohne Einwilligung des Gefangenen“ gestrichen.

6. In § 456a werden

a) in Absatz 1 nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ ein Beistrich und die Worte „einer Ersatzfreiheitsstrafe“ eingefügt,

b) in Absatz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Vollstreckungsbehörde kann zugleich mit dem Absehen von der Vollstreckung die Nachholung für den Fall anordnen, daß der Ausgelieferte oder Ausgewiesene zurückkehrt, und hierzu einen Haftbefehl, einen Unterbringungsbefehl oder einen Steckbrief erlassen. Der Verurteilte ist zu belehren.“

7. In § 458 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 455, 456 und 456c Abs. 2“ durch die Angabe „§ 454b Abs. 1 und 2, §§ 455 bis 456 und 456c Abs. 2“ ersetzt.

8. Dem § 459f wird folgender Satz angefügt:

„Das Gericht kann die Anordnung davon abhängig machen, daß der Verurteilte innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Teilbetrag der Geldstrafe zahlt.“

9. Dem § 462 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß, der die Unterbrechung der Vollstreckung anordnet, hat aufschiebende Wirkung.“

10. In § 462 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§§ 453, 454 und 462“ durch die Angabe „§§ 453, 454, 454 a und 462“ ersetzt.
11. In § 463 Abs. 5 wird vor der Angabe „§ 67 Abs. 3“ die Angabe „§ 64 Abs. 3.“ eingefügt.
12. In § 463 d wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„dies kommt insbesondere vor einer Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung oder der Aussetzung des Strafrestes in Betracht.“

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 78 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Ist nach § 454 b Abs. 3 der Strafprozeßordnung über die Aussetzung der Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen gleichzeitig zu entscheiden, so entscheidet eine Strafvollstreckungskammer über die Aussetzung der Vollstreckung aller Strafen.“
2. In § 78 b Abs. 1 Nr. 1 wird der letzte Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„Ist nach § 454 b Abs. 3 der Strafprozeßordnung über mehrere Freiheitsstrafen gleichzeitig zu entscheiden, so entscheidet die Strafvollstreckungskammer über alle Freiheitsstrafen mit drei Richtern, wenn diese Besetzung für die Entscheidung über eine der Freiheitsstrafen vorgeschrieben ist.“

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), das zuletzt durch ..., geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 293 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 293

Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden. Soweit der Verurteilte die freie Arbeit geleistet hat, ist die Ersatzfreiheitsstrafe er-

ledigt. Die Arbeit muß unentgeltlich sein; sie darf nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Durch die freie Arbeit wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung, einschließlich der Arbeitslosenversicherung, oder des Steuerrechts begründet. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden sinngemäße Anwendung. Freie Arbeit darf nicht geleistet werden, soweit dadurch der Krankenversicherungsschutz entfällt.“

2. Nach Artikel 315 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 316

Übergangsvorschrift zum ... Strafrechtsänderungsgesetz

(1) § 64 Abs. 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 Nr. 10 und § 67 Abs. 4 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 Nr. 12 Buchstabe b finden keine Anwendung auf Unterbringungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnet worden sind; für die Anrechnung der Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe gilt das bisherige Recht.

(2) Ist jemand vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch ein Urteil zu mehreren lebenslangen oder lebenslangen und zeitigen Freiheitsstrafen verurteilt worden, so ist § 460 der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden, wenn nach neuem Recht auf eine lebenslange Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe erkannt worden wäre.“

Artikel 5

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

In § 34 des Betäubungsmittelgesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187) wird die Angabe „Nr. 2“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Wehrstrafgesetzes

In § 14 a Abs. 2 Satz 2 des Wehrstrafgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), zuletzt geändert durch ..., wird die Angabe „§ 57 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz

(1) In das Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert durch ..., wird nach Artikel 5 folgender neuer Artikel eingefügt:

„Artikel 6**Unterbrechung der Strafvollstreckung
im Krankheitsfall**

Die Vollstreckungsbehörde unterbricht die Vollstreckung eines Strafarrestes und einer Freiheitsstrafe, die durch Behörden der Bundeswehr vollzogen wird, wenn der Unterbrechung keine überwiegenden Gründe entgegenstehen und

1. der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt,
2. von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist oder
3. der Verurteilte in einer Sanitätseinrichtung der Bundeswehr oder in einer anderen Krankenanstalt stationär aufgenommen wird. § 458 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 der Strafprozeßordnung ist anzuwenden.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 8**Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

§ 103 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „teil“ wird das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt.
2. Nach dem Beistrich nach dem Wort „beruhen“ werden die Worte eingefügt:

„oder übt er eine freie Arbeit im Sinne des Artikels 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch oder aufgrund einer Anordnung im Gnadenwege aus,“.

Artikel 9**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

I. Vorbemerkung

Der Entwurf sieht eine Reihe von Änderungen im Bereich der Strafaussetzung zur Bewährung vor, die zwischenzeitliche Erfahrungen der Praxis mit dem genannten Institut berücksichtigen. Er paßt die Vorschriften über die Strafaussetzung zur Bewährung der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 56 Abs. 2 StGB an. Eine darüber hinausgehende, behutsame Erweiterung des Anwendungsbereichs der Strafaussetzung nach § 56 StGB wird in Erwägung zu ziehen sein, sofern die bisherige Entwicklung auf dem Gebiet der Strafaussetzung dies vertretbar erscheinen läßt. Schon jetzt erlauben die Erfahrungen mit der Aussetzung von Strafresten nach § 57 StGB, den Strafvollstreckungskammern die Möglichkeit einzuräumen, zu Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren Verurteilte, die eine gute Sozialprognose aufweisen und sich erstmals im Strafvollzug befinden, bereits nach Verbüßung der Hälfte der Strafe bedingt zu entlassen. Um den Strafvollzug in die Lage zu versetzen, die Entlassung des Gefangenen rechtzeitig vorzubereiten und die entsprechenden Möglichkeiten des Strafvollzugsgesetzes zu nutzen, will der Entwurf die Strafvollstreckungskammern anhalten, über die Aussetzung der Vollstreckung eines Strafrestes bei längeren Freiheitsstrafen früher als bisher zu entscheiden (vgl. § 454 a StPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 3).

Für das Zusammentreffen mehrerer lebenslanger oder auch lebenslanger und zeitiger Freiheitsstrafen fehlt es derzeit noch an einer gesetzlichen Regelung. So ist es den Gerichten bisher erschwert, in den genannten Fällen zu einer einheitlichen Aussetzungspraxis zu gelangen. Im Einklang mit einem entsprechenden Wunsch des Bundesrates (vgl. BT-Drucksache 8/3218, S. 12) sucht der Entwurf deshalb die vorhandene Lücke zu schließen. Dazu werden die Vorschriften über die Gesamtstrafe im Blick auf die lebenslange Freiheitsstrafe ergänzt (vgl. § 53 Abs. 1, 2, § 54 Abs. 1, 2 StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3, 4).

Gesetzlich nicht geregelt war bisher die Frage, was zu geschehen hat, wenn mehrere — nicht gesamtstrafenfähige — Freiheitsstrafen nacheinander zu vollstrecken sind. Hier sieht jetzt § 454 b StPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 3 eine Unterbrechung der zunächst zu vollstreckenden Strafe vor, wenn der Verurteilte zwei Drittel einer zeitigen oder 15 Jahre einer lebenslangen Freiheitsstrafe verbüßt hat. Über die Aussetzung des Strafrestes befindet die Strafvollstreckungskammer erst, wenn über die Aussetzung der Vollstreckung der Reste aller Strafen gleichzeitig entschieden werden kann.

Entsprechend einer Bitte der 48. Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder vom 19./20. November 1981

sieht der Entwurf eine nachträgliche Aufhebung der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) für die Fälle vor, in denen sich eine Therapie der Untergebrachten nachträglich als aussichtslos erweist.

Im übrigen trägt der Entwurf dem Wunsch der 54. Konferenz der Justizminister und -senatoren der Länder vom 29./30. Juni 1983 Rechnung, die auf der Grundlage von Vorschlägen, welche die zuständigen Referenten der Landesjustizverwaltungen erarbeitet haben, gesetzgeberische Maßnahmen zur Verbesserung der Situation in den Justizvollzugsanstalten für erforderlich gehalten hat.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden Bund und Länder voraussichtlich nicht mit Mehrkosten belasten; eher ist mit einer — wenn auch geringfügigen — Entlastung zu rechnen. Genauere Angaben sind aus den nachstehenden Gründen nicht möglich.

Ob und gegebenenfalls in welchem Maße sich die vorgesehenen Änderungen der §§ 56 und 57 StGB auf die Aussetzungspraxis der Instanzgerichte, insbesondere aber auch auf die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern über die Aussetzung eines Strafrestes nach § 57 Abs. 2, 3 StGB (Halbzeitverbüßung) auswirken werden, läßt sich zur Zeit schwer vorhersagen. Sollten die Gerichte vermehrt von den Aussetzungsmöglichkeiten Gebrauch machen, so könnte dies zu einer Entlastung des Strafvollzugs und damit zu einer nicht unerheblichen Kostenersparnis beitragen. Allerdings wird man sich bewußt sein müssen, daß auch die ausgesetzten Freiheitsstrafen in einem Teil der Fälle nach Widerruf der Aussetzung vollstreckt werden müssen; auch wird ein gewisser Teil der eingesparten Kosten für die dann gleichzeitig notwendig werdende Stellenbewilligung bei der Bewährungshilfe verwandt werden müssen. Denn ein Verzicht auf die kostenmäßig aufwendige Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird häufig nur vertretbar sein, wenn gleichzeitig die Betreuung und Überwachung des Probanden außerhalb des Strafvollzugs gewährleistet ist.

Da ein sachgerechter Maßregelvollzug im allgemeinen wesentlich aufwendiger ist als der Strafvollzug, wird die in § 64 Abs. 3 StGB-Entw. vorgesehene Möglichkeit, therapieresistente Untergebrachte aus der Entziehungsanstalt in den Strafvollzug zurückzuverlegen, in Einzelfällen zu einer nicht ganz unerheblichen Kostenersparnis beitragen.

Um einen Widerruf bei der Strafaussetzung, aber auch die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden, sieht der Entwurf Änderungen der Strafprozeßordnung vor, die einen — wenn auch geringfügigen — zusätzlichen Arbeitsaufwand der Vollstreckungsbehörden und Gerichte bedingen. Da

die neuen Regelungen jedoch der Einsparung von wesentlich höheren Kosten des Strafvollzugs dienen, erscheinen sie nicht zuletzt auch unter Entlastungsgesichtspunkten erforderlich. Auch insoweit werden die finanziellen Auswirkungen letztlich davon abhängen, in welchem Ausmaß von den neu zu schaffenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird.

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, auf das Preisniveau und auf die Umwelt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

— § 48 StGB —

Die Rückfallvorschrift des § 48 StGB hat sich in der Praxis nicht bewährt. In Fällen, die nicht reinen Bagatelldeliktcharakter tragen, wirkt sich die in § 48 Abs. 1 Satz 1 StGB vorgesehene Mindeststrafe (Freiheitsstrafe von sechs Monaten) regelmäßig schon deshalb nicht aus, weil hier die Gerichte bei Vorliegen der Rückfallvoraussetzungen (u. a. eine Vorverurteilung von mindestens drei Monaten) ohnehin Freiheitsstrafen von mindestens sechs Monaten verhängen werden. Bei Bagatelldelikten, die im Rückfall begangen werden, erscheint eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten nicht in jedem Falle schuldangemessen. Wenn auch die Vorwerfbarkeitsklausel des § 48 Abs. 1 Satz 1 StGB („... vorzuwerfen, daß er sich die früheren Verurteilungen nicht hat zur Warnung dienen lassen“) hier dazu dienen soll, mit dem Schuldgrundsatz nicht in Einklang stehende Strafen zu vermeiden, so hat sich doch in der vergangenen Zeit gezeigt, daß die Vorschrift der Praxis immer wieder erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Da sie sich auf der anderen Seite als entbehrlich erwiesen hat, wird ihre Aufhebung empfohlen.

Zu Nummer 2

— § 51 Abs. 2 StGB —

Wird eine rechtskräftig verhängte Strafe in einem späteren Verfahren durch eine andere Strafe ersetzt, so wird nach geltendem Recht auf diese die frühere Strafe angerechnet, „soweit sie vollstreckt ist“. Diese Regelung hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen; es ist kein Grund ersichtlich, weshalb — anders als in den Fällen des Absatzes 1 — ein Freiheitsentzug, der auf die in dem früheren Verfahren verhängte Strafe angerechnet worden war, nicht ebenfalls zugunsten des Verurteilten berücksichtigt werden sollte. Zu denken ist dabei in erster Linie an die Fälle der Untersuchungshaft, daneben aber auch beispielsweise an den Vorwegvollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel (vgl. § 67 Abs. 4 StGB) oder an die Behandlung eines Drogenabhängigen in einer der in § 36 Abs. 1 Satz 1 BtMG bezeichneten Einrichtungen.

Zu Nummer 3

— § 53 Abs. 1, 2 StGB —

Das geltende Recht sieht Gesamtstrafen nur bei einem Zusammentreffen mehrerer zeitiger Freiheitsstrafen oder zeitiger Freiheitsstrafen und Geldstrafen vor (§ 53 StGB). Für eine entsprechende Regelung bei der lebenslangen Freiheitsstrafe bestand dagegen kein Bedürfnis, solange eine gerichtliche Aussetzung der Vollstreckung des Restes bei lebenslanger Freiheitsstrafe nicht möglich war. Mit der insoweit durch das 20. Strafrechtsänderungsgesetz vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329) eingetretenen Änderung ist eine neue Situation gegeben, der der Entwurf Rechnung tragen will. Um eine vergleichsweise einfache Lösung der Aussetzungsproblematik bei einem Zusammentreffen mehrerer lebenslanger oder lebenslanger und zeitiger Freiheitsstrafen zu erreichen, schlägt der Entwurf vor, den Anwendungsbereich der §§ 53 ff. StGB auf die Fälle der lebenslangen Freiheitsstrafen zu erstrecken. Sind die Einzelstrafen gesamtstrafenfähig, so soll hier „als Gesamtstrafe“ auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt werden. Dabei scheidet naturgemäß eine Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe, wie sie der Entwurf in § 54 Abs. 1 Satz 2 StGB für die Fälle der zeitigen Freiheitsstrafe und der Geldstrafe vorsieht, bei der lebenslangen Freiheitsstrafe aus. Indes kann der zusätzliche Unrechtsgehalt, der beim Zusammentreffen mehrerer Taten gegeben ist, in allen besonders gravierenden Fällen bei der Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes nach § 57 a Abs. 1 StGB berücksichtigt werden. So wie es beim Zusammentreffen von mehreren zeitigen Freiheitsstrafen oder Geldstrafen schon bei der Bildung der Gesamtstrafe auf eine zusammenfassende Würdigung der „Person des Täters“ und der „einzelnen Straftaten“ ankommt, so muß diese — dem Institut der Gesamtstrafe eigene — Gesamtwürdigung im Falle der als Gesamtstrafe verhängten lebenslangen Freiheitsstrafe jetzt im Blick auf § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB vorgenommen werden. Ergibt die Gesamtwürdigung eine „besondere Schwere der Schuld des Verurteilten“ und ist aus diesem Grunde eine Vollstreckung der Strafe über den in § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB bezeichneten Zeitpunkt hinaus geboten, kommt eine Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Ablauf der Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren noch nicht in Betracht.

Zu Nummer 4

— § 54 StGB —

Auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 5

— § 56 Abs. 2 StGB —

Die vorgeschlagene Regelung trägt der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Rechnung, der bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 StGB dazu übergegangen ist, „Tat und

Täterpersönlichkeit in einer Gesamtbetrachtung zu würdigen“ (z. B. Urteil vom 1. April 1981 — 2 StR 72/81 —). Regelmäßig ließen sich die im Gesetz erwähnten Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Täters nicht voneinander trennen. „Denn einerseits können einzelne Tatfaktoren zugleich die Persönlichkeit beleuchten, andererseits können besondere Umstände in der Person die Tat mitgeprägt haben“ (BGH a. a. O. m. w. N.). Der Standpunkt des Bundesgerichtshofs erscheint von der Sache her begründet; mit der vorgeschlagenen Änderung des § 56 Abs. 2 StGB zieht der Entwurf die sich hieraus ergebende Konsequenz.

Zu Nummer 6

— § 56 f Abs. 1 StGB —

Mit der Ergänzung des § 56 f Abs. 1 StGB durch den vorgeschlagenen neuen Satz 2 soll sichergestellt werden, daß ein Widerruf der Aussetzung auch dann ausgesprochen werden kann, wenn der Verurteilte eine neue Straftat vor Beginn der Bewährungszeit (d. h. vor Rechtskraft der Entscheidung über die Strafaussetzung: § 56 a Abs. 2 Satz 1 StGB), aber nach der letzten tatrichterlichen Verhandlung begangen hat. Der Wortlaut des geltenden § 56 f Abs. 1 Nr. 1 StGB („in der Bewährungszeit“) schließt den Widerruf in einem derartigen Falle aus. Dies ist in der Praxis und Lehre auf Kritik gestoßen. Lackner beispielsweise (StGB, 15. Aufl., § 56 f Anm. 1 a, aa) nennt die derzeitige Regelung „kriminalpolitisch verfehlt“.

Die Kritik erscheint berechtigt. Den Materialien zu § 56 f StGB ist zu entnehmen, daß der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform des Deutschen Bundestages in der 5. Wahlperiode zunächst den Widerruf der Aussetzung auch für den Fall vorgesehen hatte, daß dem Gericht „nachträglich Umstände bekannt“ geworden sind, „die nach § 72 Abs. 1 zur Versagung der Strafaussetzung geführt hätten“ (Protokoll über die 42. Sitzung des Sonderausschusses, 5. Wahlperiode, S. 799). In den verschiedenen Formulierungshilfen zu § 72 Abs. 1 waren seinerzeit besondere Ausschlußgründe aufgeführt worden, die „in der Regel“ einer Strafaussetzung entgegenstehen sollten (vgl. etwa die in der 34. Sitzung vorgelegten Formulierungshilfen — Protokoll S. 642). Auf die besonderen Ausschlußgründe ist jedoch später verzichtet worden. In der 111. Sitzung hat es der Sonderausschuß dementsprechend für konsequent gehalten (vgl. dazu die Ausführungen von Sturm, Protokoll S. 2163), den in der 42. Sitzung beschlossenen Widerrufsgrund zu streichen (Protokoll S. 2164). Die besondere Problematik der Taten, die in der Zeit von der Entscheidung über die Strafaussetzung bis zu deren Rechtskraft begangen werden, ist seinerzeit offenbar nicht gesehen worden.

Zu Nummer 7

— § 57 StGB —

Zu a

Der Entwurf hält es für vertretbar, den Gerichten die Möglichkeit einzuräumen, zu Freiheitsstrafen

bis zu zwei Jahren Verurteilte, die eine gute Sozialprognose aufweisen und die sich erstmals im Strafvollzug — einschließlich des Jugendstrafvollzugs — befinden, schon nach Verbüßung der Hälfte der Strafe bedingt zu entlassen. Dabei läßt sich der Entwurf von der Erfahrung leiten, daß die Chancen einer erfolgreichen Resozialisierung des Verurteilten während des Strafvollzugs mit zunehmender Zahl der Verbüßungen abnimmt, wobei allerdings Strafarrrest und Ersatzfreiheitsstrafe ausgenommen werden müssen.

Da der erste Freiheitsentzug in aller Regel am spürbarsten empfunden wird, erscheint es hier unter spezialpräventiven Gesichtspunkten oft ausreichend, die Hälfte der Strafe zu vollstrecken. Längere Haftzeiten können sogar unnötig die Gefahr einer kriminellen Infektion durch Mitgefangene erhöhen und die familiären wie sonstigen sozialen Bindungen, die eine Wiedereingliederung des Verurteilten zu erleichtern vermögen, beeinträchtigen. Unter generalpräventivem Aspekt erscheint eine derartige Regelung, die auf die zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren Verurteilte beschränkt ist, vertretbar. Soweit ausnahmsweise einmal generalpräventive Gesichtspunkte besondere Berücksichtigung verlangen, kann ihnen im Rahmen der „Kann-Vorschrift“ des § 57 Abs. 2 StGB-Entw. Rechnung getragen werden.

Zu b

Der Entwurf paßt die Regelung des geltenden § 57 Abs. 2 StGB an die des § 56 Abs. 2 StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 5 an.

Zu d

Mit der Neufassung des bisherigen Absatzes 4 wird klargestellt, daß sich sein Anwendungsbereich auf alle Fälle erstreckt, in denen eine Freiheitsstrafe durch Anrechnung erledigt ist (vgl. z. B. § 56 f Abs. 3 Satz 2 StGB oder § 36 Abs. 1, 3 BtMG).

Zu e

In ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltkriminalität sowie zum Schutz des inneren Friedens vom 26. April 1977 (BT-Drucksache 8/322) hatte die Fraktion der CDU/CSU vorgeschlagen, den Gerichten die Möglichkeit zu eröffnen, die Strafaussetzung nach § 56 sowie die Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB zu versagen, „wenn nicht zu erwarten ist, daß der Täter den Schaden wiedergutmacht, soweit er dazu in der Lage ist.“

Mit Schreiben vom 21. Oktober 1977 — 4030/3 — 1 — 21 316/77 — hatte das Bundesministerium der Justiz die Landesjustizverwaltungen um eine Stellungnahme gebeten und darauf hingewiesen, daß die Ergebnisse der Umfrage „spätestens bei den Vorarbeiten für ein 18. Strafrechtsänderungsgesetz (weiterer Ausbau der Strafaussetzung zur Bewährung) berücksichtigt werden“ könnten. Die Mehrzahl der eingegangenen Stellungnahmen hatte sich seinerzeit gegen die vorgeschlagene Änderung der §§ 56 und 57 StGB ausgesprochen. Von einigen Län-

dern wurde eine differenzierende Lösung mit dem Ziel angeregt, eine besondere Regelung lediglich für den Bereich des § 57 StGB vorzusehen. Der Entwurf greift diese Anregung auf.

Im Bereich der von § 56 StGB erfaßten kleineren und mittleren Kriminalität wird die Frage einer Schadenswiedergutmachung in einer außerordentlich großen Zahl der Fälle bedeutsam werden können. Würde man den Angeklagten zwingen, sich noch während der Hauptverhandlung zur Schadenswiedergutmachung zu äußern, so würde man ihn faktisch der Möglichkeit berauben, die Tat glaubhaft zu bestreiten. Dies würde mit den Grundsätzen eines fairen Verfahrens nicht im Einklang stehen. Im übrigen würde der Zwang, zusätzliche Feststellungen über die Wiedergutmachungsbereitschaft des Täters zu treffen, die Gerichte in einem erheblichen Umfang belasten und mit dem Bestreben, auf prozessualen Gebiet Verfahrenserleichterungen zu schaffen, in Widerspruch stehen.

Für den von § 56 StGB erfaßten Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität erscheint es auch vertretbar, auf eine Sonderregelung völlig zu verzichten. Steht in einem Ausnahmefall wirklich einmal zweifelsfrei fest, daß der Angeklagte nach seiner Verurteilung die Befriedigung des Geschädigten vereiteln wird, so wird er zumeist auch eine schlechte Sozialprognose aufweisen. Hier ist die Aussetzung schon aus diesem Grunde zu versagen. Steht die Wiedergutmachungsbereitschaft nicht fest, ist das Gegenteil vielmehr nur zu „erwarten“, so muß es ausreichen, notfalls die Aussetzung zu widerrufen, wenn der Verurteilte die Auflage zur Schadenswiedergutmachung nicht erfüllt.

Für den Bereich des § 57 StGB erscheint dagegen eine andere Beurteilung angezeigt. Hatte der Täter nicht nur bis zu seiner Verurteilung die Absicht, die Befriedigung des Geschädigten zu vereiteln, sondern hält er noch während des Strafvollzugs an dieser Absicht fest, so erscheint es in der Tat fragwürdig, die Vollstreckung eines Strafrestes zur Bewährung auszusetzen.

Auch hier wird man indes die Aussetzung nicht in der Weise erschweren dürfen, wie es der Entwurf BT-Drucksache 8/322 vorgesehen hatte. Vielmehr wird man die Aussetzung nur dann zu versagen haben, wenn feststeht, daß der Verurteilte die Befriedigung des Geschädigten — etwa durch Verheimlichung der Beute — vorsätzlich vereitelt oder erschwert. Auch in diesen Fällen wird der Verurteilte allerdings in der Regel zugleich eine schlechte Sozialprognose aufweisen, die seiner bedingten Entlassung entgegensteht (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB).

Immerhin sind gerade im Bereich der schweren Kriminalität Fälle denkbar, in denen der Verurteilte die Befriedigung des Geschädigten in erster Linie deshalb vereitelt, weil er Repressalien seiner Mittäter fürchtet. Hier mag die Sozialprognose des Verurteilten zwar an sich günstig sein, der Umstand aber, daß er die Schadenswiedergutmachung verhindert, sollte dennoch einer Aussetzung des Strafrestes entgegenstehen. Für derartige Fälle sieht der Entwurf eine Ergänzung des § 57 StGB vor.

Zu Nummer 8

— § 57a StGB —

Zu a

Der Entwurf sieht die Anpassung des § 57a Abs. 1 Satz 2 StGB an die neue Vorschrift des § 57 Abs. 6 StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7 Buchstabe e vor.

Zu b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Einfügung des neuen § 57 Abs. 3 StGB bedingt ist.

Zu Nummer 9

— § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB —

Die gleichen Gesichtspunkte, die für eine Änderung des § 58 Abs. 2 StGB sprechen, lassen die vorgeschlagene Neufassung des § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB erforderlich erscheinen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 10

— § 64 Abs. 3 StGB —

Die 48. Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder hat sich am 19./20. November 1981 dafür ausgesprochen, die nachträgliche Aufhebung der in § 61 Nr. 2 StGB bezeichneten Maßregel in Fällen zu ermöglichen, „in denen eine Fortsetzung der Entziehungskur aussichtslos erscheint“. Diesem Wunsch trägt § 64 Abs. 3 StGB-Entw. Rechnung. Zwischenzeitliche Erfahrungen mit dem Vollzug der Maßregel haben nämlich gezeigt, daß sich ein keineswegs ganz geringer Teil der nach § 64 StGB Untergebrachten als „therapieresistent“ erweist; er stellt zugleich eine wesentliche Belastung der Anstalten dar und wirkt sich vor allem nachteilig auf das therapeutische Klima der Einrichtungen aus. Aus diesem Grunde schlägt der Entwurf eine Regelung vor, die einerseits dem Untergebrachten keinen Anreiz bietet, sich der Mitarbeit an der eigenen Rehabilitation zu entziehen, die andererseits aber auch den Entziehungsanstalten die im Einzelfall gebotene Entlastung zu bringen vermag. Um dem schuldunfähigen Rechtsbrecher nicht den Weg zu ebnen, früher als im Falle positiver Mitarbeit aus der Maßregel entlassen zu werden, verlangt der Entwurf, daß die Maßregel im Falle ihrer selbständigen Anordnung zunächst ein Jahr vollzogen sein muß, bevor das Gericht eine Bestimmung nach § 64 Abs. 3 StGB-Entw. trifft. Darüber hinaus tritt in diesen Fällen mit der Entlassung des Untergebrachten Führungsaufsicht ein (vgl. § 67d Abs. 5 StGB-Entw. i. d. F. des Artikels 1 Nr. 13). Bei schuldfähigen oder vermindert schuldfähigen Tätern kann das Gericht seine Entscheidung zwar schon zu einem früheren Zeitpunkt — nämlich nach einem halben Jahr — treffen, doch mit der negativen Folge für den Verurteilten, daß die Zeit des Vollzugs der Maßregel in diesem Falle nicht auf die Strafe angerechnet wird (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 2 StGB-Entw. i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12 Buchstabe b).

Zu Nummer 11

— § 66 Abs. 3 StGB —

Artikel 1 Nr. 1 sieht die Aufhebung des § 48 StGB vor. Aus diesem Grunde muß auch die Bezugnahme auf § 48 Abs. 3, 4 in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB zugunsten einer nunmehr ausformulierten Regelung entfallen.

Zu Nummer 12

— § 67 StGB —

Zu a

Die Neufassung des § 67 Abs. 2 StGB trägt einem Anliegen der Praxis Rechnung. Sie will nachträgliche Entscheidungen nach § 67 Abs. 3 StGB dort entbehrlich machen, wo ein Vorwegvollzug eines Teils der Strafe im Rehabilitationsinteresse des Verurteilten liegt. Zu denken ist namentlich an die Fälle, in denen die Bereitschaft des Verurteilten, an seiner eigenen Rehabilitation mitzuwirken, durch einen Strafvollzug gefördert werden kann. So kann es im Einzelfall durchaus angezeigt sein, einem drogenabhängigen Straftäter durch einen zeitlich begrenzten Aufenthalt im Strafvollzug zu zeigen, welche Nachteile ihn auf seinem künftigen Lebensweg erwarten, wenn er sich einer Therapie widersetzt. Es kann die Haft je nach Lage des Falles entscheidend dazu beitragen, den Verurteilten zu motivieren, künftig ein Leben ohne die Droge zu führen. Darüber hinaus ist im Rahmen des § 67 Abs. 2 StGB vor allem aber auch an die Fälle zu denken, in denen der Rest einer sehr langen Freiheitsstrafe nach erfolgreichem Vorwegvollzug der Maßregel noch nicht nach § 67 Abs. 5 Satz 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Die Fortsetzung des Vollzugs der Maßregel (§ 67 Abs. 5 Satz 2 StGB) stellt hier oft nur eine unbefriedigende Notlösung dar, die im Einzelfall durch einen teilweisen Vorwegvollzug der Strafe vermieden werden könnte. Auch derartigen Fallgestaltungen will die flexible Regelung des § 67 Abs. 2 StGB-Entw. dienen. Dabei hält sie allerdings bewußt an der Forderung des geltenden Rechts fest, daß eine entsprechende Entscheidung nur im Rehabilitationsinteresse des Verurteilten ergehen darf.

Zu b

Für die Neufassung des § 67 Abs. 4 StGB sind die gleichen Gesichtspunkte maßgebend, die der Regelung des § 36 Abs. 1 Satz 1 BtMG zugrunde liegen. In dem Bericht des federführenden Bundestagsausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit aus der 8. Wahlperiode (BT-Drucksache 8/4283, S. 6, rechte Spalte) heißt es hierzu:

„Zum anderen trägt die Regelung der Erwägung Rechnung, daß der Drogenabhängige unter dem Druck einer drohenden Freiheitsstrafe eher bereit sein wird, sich einer Therapie zu unterziehen. Um zu verhindern, daß dieser Druck bei Freiheitsstrafen, deren Dauer kürzer ist als die erforderliche Behandlungszeit, dadurch gegenstandslos wird, daß die Zeit der Therapie auf die Freiheitsstrafe voll

angerechnet wird, erfolgt eine Anrechnung nur solange, bis aufgrund der Anrechnung zwei Drittel der Strafe als verbüßt anzusehen sind. Der Rest der Strafe wird alsdann zur Bewährung ausgesetzt, so daß als motivierender Faktor der Druck der bedingten Strafaussetzung erhalten bleibt.“

Diese Erwägungen müssen in gleicher Weise für den Maßregelvollzug nach den §§ 63 und 64 StGB gelten. Die Bereitschaft, an der eigenen Rehabilitation mitzuwirken, soll auch in diesen Fällen durch den Druck einer jedenfalls noch nicht vollständig erledigten Freiheitsstrafe gefördert werden. Dabei nimmt der Entwurf — ebenso wie § 36 Abs. 1 Satz 1 BtMG — lediglich ein Drittel der Strafe von der Anrechnungsmöglichkeit des § 67 Abs. 4 StGB aus, d. h. den Zeitraum, der bei einer guten Sozialprognose des Verurteilten in jedem Falle aussetzungsfähig ist. Mit Rücksicht auf § 67 Abs. 5 StGB-Entw. eine von § 36 Abs. 1 Satz 1 BtMG abweichende Lösung vorzusehen und die Hälfte der Strafzeit der Anrechnungsmöglichkeit zu entziehen, erschien nicht sachgerecht. Einerseits stellt § 67 Abs. 5 StGB-Entw. lediglich eine Kann-Regelung dar, die im Einzelfall durchaus auch den Weg für eine spätere Aussetzung des Strafrestes eröffnet. Zum anderen wird die Dauer des Maßregelvollzugs nicht selten die Dauer der Strafe übersteigen; in diesen Fällen ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Anrechnung nicht — entsprechend der Regelung im Betäubungsmittelgesetz — bis zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt zugelassen werden sollte. Der zur Erhaltung der Therapiebereitschaft erforderliche Druck dürfte bei einer Anrechnung bis zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt in gleicher Weise erhalten bleiben.

Soweit § 67 Abs. 4 Satz 2 StGB-Entw. eine Anrechnung in den Fällen des § 64 Abs. 3 StGB-Entw. ausschließt, wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 10 (zu § 64 Abs. 3 StGB-Entw.) Bezug genommen.

Zu c

§ 67 Abs. 5 Satz 1 StGB-Entw. klärt die Streitfrage, ob eine Aussetzung des Strafrestes auch dann zulässig ist, wenn noch nicht die Hälfte der Strafe durch Anrechnung erledigt ist (vgl. Stree in Schönke-Schröder, StGB, 21. Aufl., § 67 Rdn. 4). Die vom Entwurf vorgeschlagene Lösung beruht auf der Erwägung, daß die breite Palette der Strafzwecke auch in dem hier in Frage stehenden Bereich nicht völlig zugunsten des Rehabilitationsgedankens aufgegeben werden darf. Ebenso dürfte der Gleichbehandlungsgrundsatz eine noch weitergehende Privilegierung des Untergebrachten verbieten.

Zu d

§ 67 Abs. 6 Satz 1 StGB-Entw. entspricht der Regelung des § 44a Abs. 1 Satz 2 StVollstrO; dabei erfaßt der Entwurf zusätzlich den Fall der selbständig angeordneten Maßregel. § 67 Abs. 6 Satz 2 StGB-Entw. sieht gegenüber § 67 Abs. 4 StGB-Entw. eine Sonderregelung vor. Dahinter steht die Überlegung, daß ein Freiheitsentzug, der über das schuldangemessene Maß der Strafe hinausgeht, auf der Basis unseres Schuldstrafrechts grundsätzlich zu vermeiden

ist. Nur in engen Grenzen kann ein weitergehender Freiheitsentzug eines Menschen im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit gerechtfertigt werden. Und auch dann nur, soweit ein derartiger Freiheitsentzug zur Erreichung des Zwecks der Maßregel unvermeidlich ist. Da der über das schuldangemessene Maß hinausgehende Freiheitsentzug keinem Schuldausgleich, sondern dem Schutz der Allgemeinheit dient, hat die Allgemeinheit zugleich auch die Verpflichtung, die Nachteile, die dem Betroffenen aus dem über das schuldangemessene Maß hinausgehenden Freiheitsentzug erwachsen, so gering wie möglich zu halten. Sofern die Möglichkeit, die Zeit des Maßregelvollzugs auf mehrere Freiheitsstrafen oder Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen anzurechnen, besteht, ist deshalb von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Dies sieht § 87 Abs. 6 Satz 2 StGB-Entw. vor, allerdings auch hier nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem zwei Drittel der Freiheitsstrafe durch die Anrechnung erledigt sind. Zur Erreichung des Zwecks der Maßregel erscheint diese Einschränkung, wie oben zu § 87 Abs. 4 StGB-Entw. ausgeführt worden ist, geboten.

Zu Nummer 13

— § 67d Abs. 5 StGB —

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Einführung des neuen § 84 Abs. 3 StGB bedingt ist; auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 10 wird insoweit Bezug genommen.

Zu Nummer 14

— § 68 StGB —

Zu a

Die Neufassung des § 68 Abs. 1 StGB trägt der Aufhebung des § 48 StGB Rechnung. Die Änderung dürfte ohne nennenswerte praktische Bedeutung sein. Bei der ganz überwiegenden Mehrzahl der bisher von § 48 StGB erfaßten Straftaten handelt es sich um solche, bei denen das Gesetz ohnehin „Führungsaufsicht besonders vorsieht“ (vgl. z. B. §§ 245, 263 Abs. 5 StGB).

Zu b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch Artikel 1 Nr. 13 erforderlich geworden ist.

Zu Nummer 15

— §§ 129a, 181b, 218, 228, 239c, 245, 256, 262, 263, 321 StGB —

Es handelt sich um Folgeänderungen, die durch die Neufassung des § 68 Abs. 1 StGB (vgl. Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a) veranlaßt sind.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

— § 453 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 StPO —

Die Ergänzung des § 453 Abs. 1 StPO soll die Sachaufklärung und die Einwirkungsmöglichkeiten auf den Verurteilten verbessern, wenn eine Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung ansteht. Dadurch soll erreicht werden, daß in geeigneten Fällen häufiger als nach geltendem Recht von einem Widerruf der Strafaussetzung abgesehen werden kann.

Der neue Satz 3 gewährt dem Verurteilten Gelegenheit zur mündlichen Anhörung, wenn über einen Widerruf der Strafaussetzung wegen Verstoßes gegen Auflagen oder Weisungen zu entscheiden ist. Als Weisungsverstoß wird dabei von § 453 Abs. 1 Satz 3 StPO-Entw. auch der Fall erfaßt, daß sich jemand beharrlich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers entzieht (vgl. § 56d Abs. 2 StGB). Im übrigen trägt die Vorschrift dem Umstand Rechnung, daß der Verurteilte beachtenswerte Gründe für die Nichterfüllung haben mag, etwa in eine unvorhergesehene und unverschuldete Notlage geraten, aber nicht in der Lage ist, diese Gründe schriftlich in einer das Gericht überzeugenden Weise darzustellen. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, von der mündlichen Anhörung aus schwerwiegenden Gründen abzusehen, etwa wenn der Auflagenverstoß als Widerrufsgrund neben neuen Straftaten des Verurteilten nicht ins Gewicht fällt. Kommt dem Auflagen- oder Weisungsverstoß neben einem anderen Widerrufsgrund Bedeutung zu, bleibt es bei der Gelegenheit zur mündlichen Anhörung. In welcher Weise dem Verurteilten die Gelegenheit zur mündlichen Anhörung gewährt wird — zu einem bestimmten Termin oder während festgelegter Sprechzeiten —, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Selbstverständlich ist das Gericht nicht gehindert, den Verurteilten auch in anderen Fällen mündlich anzuhören.

Der neue Satz 4 gibt dem Gericht die Möglichkeit, den Verurteilten zu einer mündlichen Anhörung vorführen zu lassen. Damit soll Fällen Rechnung getragen werden, in denen ein Gespräch des Richters mit dem Verurteilten unverzichtbar erscheint, weil man sich von dieser unmittelbaren Einwirkung eine positive Beeinflussung des Verurteilten erhofft, die es rechtfertigt, die Strafaussetzung nicht zu widerrufen, sondern die Bewährungszeit zu verlängern. Die Vorführung setzt allerdings voraus, daß dem Verurteilten nicht nur Gelegenheit zur mündlichen Anhörung gegeben, sondern er zur mündlichen Anhörung unter Vorführungsandrohung geladen ist.

Der neue Satz 5 soll ergänzend die Unterrichtung des Bewährungshelfers in den dort aufgeführten Fällen sicherstellen. Dazu wird es genügen, wenn das Gericht dem Bewährungshelfer eine Kopie der

an den Verurteilten gerichteten Aufforderung zur Stellungnahme oder der Ladung zur mündlichen Anhörung übersendet. Der Bewährungshelfer erhält dadurch die Möglichkeit, dem Gericht die Hintergründe eines Versagens des Verurteilten zu vermitteln, was es dem Gericht ebenfalls ermöglichen kann, von einem Widerruf der Strafaussetzung abzusehen.

Zu Nummer 2

— § 454 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 StPO —

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe f.

Zu Nummer 3

— §§ 454 a und 454 b StPO —

— § 454 a StPO —

Der neue § 454 a will die rechtzeitige Vorbereitung der Entlassung des Verurteilten erleichtern. Eine sachgerechte, die soziale Wiedereingliederung des Verurteilten fördernde Entlassungsvorbereitung setzt die Kenntnis vom Entlassungszeitpunkt voraus. Eine möglichst frühzeitige Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes in den Fällen der §§ 57 und 57 a StGB ist dafür von erheblicher Bedeutung. Die Vorschrift des § 454 a StPO-Entw. geht deshalb bewußt von der Zulässigkeit frühzeitiger Entlassungsentscheidungen aus bzw. setzt diese voraus.

Satz 1 berücksichtigt die Regelung des § 56 a Abs. 2 Satz 1 StGB, nach der die Bewährungszeit mit der Rechtskraft der Aussetzungsentscheidung beginnt. Trifft das Gericht seine Entscheidung mindestens drei Monate vor dem Entlassungszeitpunkt, so erscheint es angemessen, die Bewährungszeit entsprechend zu verlängern. Die Bewährungszeit selbst erst mit dem tatsächlichen Entlassungszeitpunkt beginnen zu lassen, ist dagegen schon deshalb nicht angebracht, weil auch Taten, die der Verurteilte in der die Entlassung vorbereitenden Phase (etwa als Freigänger) begangen hat, den Widerruf der Aussetzung nach § 56 f Abs. 1 Nr. 1 StGB auslösen können. Auch kann es im Einzelfall sinnvoll sein, den Freigänger oder beurlaubten Gefangenen durch einen Bewährungshelfer betreuen zu lassen.

Eine frühzeitige Entlassungsentscheidung ist indes nur zu vertreten, wenn sie aufgrund neuer Tatsachen bis kurz vor dem Entlassungszeitpunkt korrigiert werden kann. Gibt das Verhalten des Verurteilten während der die Entlassung vorbereitenden Phase ernsthaften Anlaß, an seiner guten sozialen Prognose zu zweifeln, so soll das Gericht die Entscheidung nach § 57 Abs. 1 bis 3 oder § 57 a Abs. 1 StGB wieder aufheben dürfen, ohne daß die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen müssen. Satz 2 sieht diese Möglichkeit vor. Hat das Gericht von ihr Gebrauch gemacht, so muß es ggf. erneut über die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes entscheiden. Für das Verfahren bei der Aufhebung seiner früheren Entscheidung nach § 454 a

Satz 2 StPO-Entw. gilt § 454 Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2 Satz 1 entsprechend (Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, des Verurteilten und der Vollzugsanstalt; sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung).

Der Entwurf sieht davon ab, die Möglichkeit einer Aufhebung der Entlassungsentscheidung auch dann zuzulassen, wenn diese weniger als drei Monate vor dem Entlassungszeitpunkt ergeht. Für einen so kurzen Zeitraum wird im allgemeinen eine ausreichend gesicherte Prognose bis zur Entlassung möglich sein. Der Entwurf will mit dem Mindestabstand von drei Monaten im übrigen im Interesse des Verurteilten und der Vorbereitung seiner Entlassung einen zusätzlichen Anreiz zu einer früheren Entlassungsentscheidung schaffen.

Satz 3 stellt klar, daß statt der Aufhebung der Aussetzung deren Widerruf zulässig ist, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

— § 454 b StPO —

Absatz 1 betont den Grundsatz, daß Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen unmittelbar nacheinander vollstreckt werden sollen. Dies schließt es indes nicht aus, die Vollstreckung in Einzelfällen zu unterbrechen, wenn dies sachlich geboten ist. Um den Vorschriften des materiellen Strafrechts über die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes bei zeitigen und lebenslangen Freiheitsstrafen (§§ 57, 57 a StGB) Genüge zu tun, sieht § 454 b Abs. 2 Satz 1 StPO-Entw. zwingend die Unterbrechung der Vollstreckung der jeweils zunächst zu vollstreckenden Strafe vor, wenn bei zeitiger Freiheitsstrafe zwei Drittel, mindestens jedoch zwei Monate, oder bei lebenslanger Freiheitsstrafe fünfzehn Jahre der Strafe erledigt sind. Dabei soll die von § 43 Abs. 3 Satz 1 StVollstrO abweichende Formulierung „wenn zwei Drittel ... erledigt sind“ deutlich machen, daß eine Unterbrechung auch dann erfolgen muß, wenn die Aussetzung der Vollstreckung eines Strafrestes zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt abgelehnt worden ist und später eine weitere zeitige Freiheitsstrafe vollstreckbar wird. Im geltenden Recht ist diese Frage umstritten (vgl. OLG München, MDR 1981, 694 = NSTZ 1981, 280 [Leitsatz] einerseits, OLG Karlsruhe, NSTZ 1982, 396 andererseits). Der Verurteilte soll in einem solchen Fall die Chance erhalten, daß der noch nicht vollstreckte Rest der ersten Strafe zusammen mit dem letzten Drittel der zweiten Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Selbstverständlich muß im übrigen die Unterbrechungsverfügung rechtzeitig vor dem Zwei-Drittel-Zeitpunkt ergehen.

Absatz 3 schreibt vor, daß das Gericht die Entscheidungen nach den §§ 57 und 57 a StGB erst trifft, wenn über die Aussetzung der Vollstreckung der Reste aller Strafen gleichzeitig entschieden werden kann. Im Zusammenhang mit den in Artikel 3 des Entwurfs vorgesehenen Ergänzungen der §§ 78 a 78 b GVG wird hierdurch der Verfahrensaufwand spürbar verringert.

Zu Nummer 4

— § 455 Abs. 4 StPO —

Der neue Absatz 4 regelt die Unterbrechung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen Erkrankung des Verurteilten. Eine solche Unterbrechung ist z. Z. nicht gesetzlich geregelt, sondern lediglich in der Strafvollstreckungsordnung, einer bundes einheitlichen, aber jeweils für den eigenen Bereich erlassenen allgemeinen Verfügung der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder. Da die Unterbrechung aus Gründen der Vollzugsorganisation in § 455a StPO bereits gesetzlich geregelt ist und die Unterbrechung bei Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen durch Artikel 2 Nr. 3 des Entwurfs (§ 454b Abs. 2 StPO) gesetzlich geregelt werden soll, erscheint es erforderlich, auch den dritten Fall einer Unterbrechung der Strafvollstreckung, die Unterbrechung wegen Krankheit, gesetzlich zu regeln und dadurch zugleich den Grundsatz, daß Strafen zu vollstrecken sind, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt oder zuläßt, deutlicher als bisher zum Ausdruck zu bringen.

Die Zuständigkeit für die Unterbrechung wird wie nach § 45 Abs. 1 StVollstrO der Vollstreckungsbehörde zugewiesen.

Die neue Regelung schließt sich in Satz 1 Nr. 1 und 2 materiell eng an die Voraussetzungen für den Aufschub der Strafvollstreckung an, soweit diese zwingend sind und für die Strafunterbrechung von Bedeutung sein können.

Nummer 3 knüpft demgegenüber statt an die Aufschubregelung in § 455 Abs. 3 StPO an die Voraussetzungen für die Verbringung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs nach § 85 Abs. 2 StVollzG an. Damit sollen die wirklich schwerwiegenden Fälle erfaßt werden.

Die Vollstreckung darf in allen Fällen nur unterbrochen werden, wenn die Erkrankung voraussichtlich für längere Zeit fortbesteht. Der Begriff der längeren Zeit ist hier nicht näher definiert, da es von den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung auch der Reststrafdauer abhängen kann, was darunter zu verstehen ist.

Die neue Bestimmung ist nach dem Vorbild des § 45 Abs. 1 StVollstrO als Ermessensregelung ausgestaltet. Der Verurteilte hat also kein Recht auf Unterbrechung, sondern lediglich auf fehlerfreie Ermessensausübung. Die Vollstreckungsbehörde muß im Einzelfall unter Abwägung aller Gesichtspunkte prüfen, ob sie von der Möglichkeit der Unterbrechung Gebrauch machen will. Dazu gehört aber auch die Prüfung, ob Maßnahmen nach § 85 Abs. 1 oder 2 StVollzG ausreichen oder — etwa unter Sicherheits Gesichtspunkten — erforderlich sind oder ob im Interesse des Verurteilten von einer Unterbrechung abgesehen werden soll, dem die Zeit der Unterbrechung nicht auf die Strafzeit angerechnet wird, während die ohne Unterbrechung in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzugs nach § 85 Abs. 2 StVollzG verbrachte Zeit grundsätzlich nach § 461 StPO in die Strafzeit eingerechnet wird.

Satz 2 stellt klar, daß überwiegende Gründe gegen die Unterbrechung, namentlich solche der öffentlichen Sicherheit, die Unterbrechung zwingend ausschließen. Diese Regelung lehnt sich an den ähnlichen Hinderungsgrund in § 455a Abs. 1 StPO bei der Unterbrechung aus Gründen der Vollzugsorganisation an. Die Vollstreckungsbehörde muß dabei prüfen, ob die Gründe gegen die Unterbrechung gegenüber den Gründen für die Unterbrechung überwiegen.

Die Unterbrechung im Krankheitsfall bei Vollzug der Strafe durch Behörden der Bundeswehr wird in Artikel 7 (Artikel 6 EGWStG) geregelt.

Zu Nummer 5

— § 455a StPO —

In beiden Absätzen des § 455a werden die Worte „ohne Einwilligung des Gefangenen“ als überflüssig gestrichen, weil es selbstverständlich ist, daß es zu einer vom Gesetz ausdrücklich zugelassenen Unterbrechung der Strafvollstreckung der Einwilligung des Verurteilten nicht bedarf. Wollte man die Worte aufrechterhalten, so müßte eine entsprechende Regelung auch in den Vorschriften getroffen werden, in denen durch den Entwurf eine Unterbrechung der Strafvollstreckung geregelt wird. Im übrigen müßte dann auch der Wortlaut an den Sprachgebrauch der StPO angepaßt werden, die nicht von Gefangenen, sondern von Verurteilten spricht.

Zu Nummer 6

— § 456a StPO —

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen den Anwendungsbereich des Absehens von der Vollstreckung bei Auslieferung oder Ausweisung ausweiten und dadurch zur Entlastung des Strafvollzugs beitragen.

Durch die Änderung des Absatzes 1 wird das Absehen auch von der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen ermöglicht. Zwar werden einzelne, insbesondere kürzere Ersatzfreiheitsstrafen vielfach nicht Anlaß für eine Ausweisung sein. Die Neufassung wird aber vor allem dann Bedeutung erhalten, wenn zu einer bereits vollstreckten Freiheitsstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe hinzutritt.

Der in Absatz 2 eingefügte neue Satz 3 soll es der Vollstreckungsbehörde ermöglichen, bereits beim Absehen von der Vollstreckung ihre Nachholung für den Fall zu sichern, daß der Verurteilte zurückkehrt. Dadurch soll einerseits der Verurteilte von der Rückkehr abgehalten, andererseits aber auch der Vollstreckungsbehörde das Absehen von der Vollstreckung erleichtert werden.

Der neue Satz 4 soll sicherstellen, daß der Verurteilte über die ihm im Fall einer Rückkehr drohenden Maßnahmen belehrt wird. Eine solche Belehrung wird als Zulässigkeitsvoraussetzung für das Nachholen der Vollstreckung bereits vom OLG Stuttgart (Rpfler 1981, 120 = Justiz 1981, 217 = MDR 1981, 462 [Leitsatz]) gefordert.

Zu Nummer 7

— § 458 Abs. 2 StPO —

Unter die Fälle, in denen nach § 458 Abs. 2 StPO das Gericht über Einwendungen gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde entscheidet, werden die neuen Regelungen in § 454b StPO — Artikel 2 Nr. 3 des Entwurfs — über die Unterbrechung der Strafvollstreckung bei Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen aufgenommen. Mit erfaßt werden auch Entscheidungen über die Unterbrechung der Strafvollstreckung im Krankheitsfall nach dem neuen § 455 Abs. 4 StPO — Artikel 2 Nr. 4 des Entwurfs —, da § 455 StPO in § 458 Abs. 2 ohnehin aufgeführt ist.

Entscheidungen über die Unterbrechung aus Gründen der Vollzugsorganisation werden im Interesse der rechtlichen Gleichbehandlung aller Unterbrechungsfälle mit einbezogen, auch wenn in solchen Fällen eine Anfechtung kaum in Betracht kommen wird.

Weiter einbezogen ist nach Artikel 6 Satz 2 EGWStG i. d. F. des Artikels 7 des Entwurfs die Unterbrechung bei Bundeswehrvollzug, für die die Anwendung des § 458 Abs. 2 StPO ebenfalls vorgeschrieben ist.

Zu Nummer 8

— § 459f StPO —

Der neue Satz 2 ermöglicht es dem Gericht, die Anordnung, daß von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe wegen unbilliger Härte abgesehen wird, von der Zahlung eines Teilbetrags der Geldstrafe abhängig zu machen. Dadurch soll der Anwendungsbereich der Vorschrift erweitert werden. Die Gerichte werden eher geneigt sein, das Unterbleiben der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe anzuordnen, wenn der Verurteilte gleichzeitig durch Zahlung eines Teils der Geldstrafe guten Willen beweist und einen Teil des Strafübels auf sich nimmt. Der restliche Teil der Geldstrafe bleibt ebenso wie nach geltendem Recht die gesamte Geldstrafe weiter vollstreckbar, wenn die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Verurteilten sich bessern.

Zu Nummer 9

— § 462 Abs. 3 Satz 2 StPO —

Der zusätzlich eingefügte Satz gilt für alle Fälle, in denen gegen die Versagung einer Unterbrechung der Strafvollstreckung nach § 458 Abs. 2 StPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 7 des Entwurfs das Gericht angerufen werden kann (vgl. im einzelnen die Begründung zu Artikel 2 Nr. 7). Ordnet das Gericht entgegen einer Entscheidung der Vollstreckungsbehörde die Unterbrechung an, so soll der dagegen eingelegten sofortigen Beschwerde der Staatsanwaltschaft aufschiebende Wirkung zukommen. Dadurch wird verhindert, daß ein Verurteilter zunächst entlassen wird, nach einer der Beschwerde stattgebenden Be-

schwerdeentscheidung aber wieder inhaftiert werden muß.

Zu Nummer 10

— § 462a StPO —

Die Zuständigkeitsvorschriften des § 462a StPO müssen auch für die neuen gerichtlichen Entscheidungen gelten, die der Entwurf vorsieht. Dies stellt die vorgeschlagene Ergänzung für die besonderen gerichtlichen Entscheidungen sicher, die nach § 454a Satz 2 StPO — Artikel 2 Nr. 3 des Entwurfs — als Folge einer frühen Entlassungsentscheidung möglich werden. Die übrigen neuen Entscheidungen werden durch die Verweisung auf § 462 StPO und die dort bestehende Weiterverweisung auf § 458 StPO i. V. m. den zu diesen Vorschriften in Artikel 2 Nr. 7 und 9 vorgeschlagenen Änderungen mit erfaßt.

Zu Nummer 11

— § 463 Abs. 5 StPO —

Für die Entscheidung nach § 64 Abs. 3 StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 10, daß die Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht weiter zu vollziehen ist, soll die Verfahrensregelung des § 462 StPO entsprechend anwendbar sein.

Zu Nummer 12

— § 463d StPO —

Die Ergänzung des § 463d StPO soll die Gerichte darauf hinweisen, daß sie sich vor der Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung oder der Aussetzung eines Strafrestes der Gerichtshilfe bedienen sollen, wenn dies nur irgend möglich ist und nach Lage der Dinge dadurch zusätzliche Erkenntnisse möglich sind. Auch hierdurch wird angestrebt, daß der Widerruf oder die Versagung der Strafaussetzung in geeigneten Fällen vermieden wird, was zur Entlastung des Strafvollzugs beiträgt. Zugleich wird die Bedeutung der Gerichtshilfe unterstrichen. Der Entwurf beschränkt sich ausschließlich deshalb auf den vorgeschlagenen Hinweis, weil die Gerichtshilfe noch nicht in allen Landgerichtsbezirken eingerichtet ist.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

— § 78a Abs. 1 Satz 3 GVG —

Die in Artikel 2 Nr. 3 vorgeschlagenen Regelungen des § 454b Abs. 2, 3 StPO führen dazu, daß über die Aussetzung der Vollstreckung von Strafresten bei mehreren Freiheitsstrafen gleichzeitig entschieden wird. Sinnvollerweise muß diese Entscheidung dann auch durch dieselbe Strafvollstreckungskammer erfolgen. Der zu § 78a Abs. 1 GVG vorgeschlagene Satz 3 stellt dies sicher. Welche Strafvollstreckungskammer entscheidet, muß sich nach Maßgabe des § 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG i. d. F. des Artikels 3 Nr. 2

des Entwurfs aus dem Geschäftsverteilungsplan ergeben.

Es ist davon auszugehen, daß sich die örtliche Zuständigkeit desselben Landgerichts in diesen Fällen bereits durch die Regelung in § 462a Abs. 1, 4 StPO ergibt.

Zu Nummer 2

— § 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG —

Die vorgeschlagene Ergänzung stellt sicher, daß die eine Strafvollstreckungskammer, die nach dem neuen § 78a Abs. 1 Satz 3 GVG — Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs — die gleichzeitige Entscheidung über die Aussetzung mehrerer Freiheitsstrafen trifft, die große Strafvollstreckungskammer ist, wenn zur Entscheidung über wenigstens eine dieser Freiheitsstrafen die große Strafvollstreckungskammer berufen wäre. In allen anderen Fällen bleibt die kleine Strafvollstreckungskammer zuständig, also auch dann, wenn die Summe der Freiheitsstrafen zwei Jahre übersteigt.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

— Artikel 293 EGStGB —

Die Länder haben bereits nach dem geltenden Artikel 293 EGStGB die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit zu gestatten. Hiervon haben mehrere Länder Gebrauch gemacht. Bei der Durchführung haben sich jedoch Mißverständnisse ergeben, die der Entwurf unter Berücksichtigung der vorliegenden Erfahrungen bereinigen soll.

Der bislang einzige Absatz wird deshalb als Absatz 1 neu gefaßt.

Entgeltliche Beschäftigung und freie Arbeit schließen sich aus. Der unentgeltliche Charakter der freien Arbeit kommt nicht hinlänglich zum Ausdruck, wenn in dem geltenden Satz 1 von der Tilgung einer uneinbringlichen Geldstrafe die Rede ist. Hierdurch könnte der Eindruck entstehen, der Verurteilte erhalte ein Entgelt in Höhe des jeweils zu erlassenden Tagessatzes, obwohl tatsächlich nur die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abgewendet wird (vgl. auch Schädler, ZRP 1983, 5, 8). Deshalb wird der Wortlaut des Satzes 1 dahin geändert, daß die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten statt der Tilgung der Geldstrafe die Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit gestatten kann.

Der neue Satz 2 stellt klar, daß sich die an die Stelle der Geldstrafe getretene Ersatzfreiheitsstrafe erledigt, soweit der Verurteilte die ihm gestattete freie Arbeit geleistet hat. Aus § 43 Satz 1 StGB ergibt sich, daß insoweit auch eine Vollstreckung der zugrunde liegenden Geldstrafe nicht mehr in Betracht kommt. Entspricht die geleistete freie Arbeit nur einem Teil der Ersatzfreiheitsstrafe, so bleibt deren

Rest ebenso wie der ihm zugrunde liegende Teil der Geldstrafe vollstreckbar.

Nur tatsächlich geleistete Arbeit führt zur Erledigung der Ersatzfreiheitsstrafe; durch Nichtarbeit — z. B. wegen mutterschutzrechtlicher Bestimmungen — kann die Ersatzfreiheitsstrafe dagegen nicht abgegolten werden.

Nach Satz 3 muß die freie Arbeit unentgeltlich sein. Sie soll ferner nicht zur Einsparung von Arbeitsplätzen führen. Deshalb muß sie auf Arbeiten beschränkt sein, die nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen. Es dürfen weder von der Stelle, für die eine solche Arbeit ausgeübt wird, noch von dem Verurteilten erwerbswirtschaftliche Interessen verfolgt werden. Demgegenüber ist eine Einschränkung auf Arbeiten in „gemeinnützigen Einrichtungen“ nicht zweckmäßig, damit der Kreis der Beschäftigungsstellen nicht von vornherein zu sehr eingeschränkt und die freie Arbeit auch bei staatlichen und kommunalen Stellen ermöglicht wird.

Die Formulierung des Absatzes 2 lehnt sich im wesentlichen an § 19 Abs. 3 BSHG an.

Satz 1 bestimmt, daß durch die freie Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung, einschließlich der Arbeitslosenversicherung, und des Steuerrechts begründet wird.

Satz 2 sichert wie § 19 Abs. 3 Satz 2 BSHG die entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Arbeitsschutz, damit der Verurteilte nicht schutzlos gestellt wird. So sind z. B. grundsätzlich die Vorschriften über die Arbeitszeitordnung, das Mutterschutzgesetz und die aufgrund des § 120e GewO erlassenen Sicherheitsvorschriften zu beachten (vgl. Mergler in Mergler/Zink, BSHG, 3. Aufl., § 19 Rdn. 17). Durch eine nur sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Arbeitsschutz wird sichergestellt, daß diese Bestimmungen lediglich insoweit eingreifen, wie sie mit dem Wesen der freien Arbeit vereinbar sind; so sind z. B. die Vorschriften über das Mutterschaftsgeld (§ 13 MuSchuG) nicht anzuwenden, wohl aber der Schutz des § 2 Abs. 3 MuSchuG, wonach innerhalb einer Frist von sechs Wochen vor der erwarteten Niederkunft eine Arbeit verboten ist.

Satz 3 schließlich bestimmt, daß freie Arbeit nicht geleistet werden darf, soweit dadurch der Krankenversicherungsschutz entfällt.

Zu Nummer 2

— Artikel 316 EGStGB —

Zu Absatz 1

Nach § 2 Abs. 6 StGB ist über Maßregeln der Besserung und Sicherung grundsätzlich nach dem Gesetz zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung gilt. Von diesem Grundsatz sieht Artikel 4 Nr. 2 Ausnahmen vor. Hierfür ist die Erwägung maßgebend, daß § 2 Abs. 6 StGB rückwirkende Regelungen im Be-

reich der freiheitsentziehenden Maßregeln zwar im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit sowie der Rehabilitation des Betroffenen zugelassen hat, daß es jedoch an einer inneren Legitimation für eine darüber hinausgehende Benachteiligung des Untergebrachten fehlt.

Würde man den Regelungen des § 67 Abs. 4 StGB-Entw. uneingeschränkt rückwirkende Kraft beimessen, so würden sie sich für die Betroffenen vielfach nur nachteilig auswirken, ohne zugleich der Erreichung des Maßregelzwecks zu dienen. Zumindest in Fällen, in denen die Maßregel bereits längere Zeit erfolglos vollstreckt worden ist, könnten die neuen Regelungen nicht oder nicht mehr rechtzeitig die Bereitschaft des Untergebrachten wecken, an seiner eigenen Rehabilitation mitzuwirken. Im nachhinein dem Verurteilten die Anrechnung der Zeit des Maßregelvollzugs auf die Strafe ganz oder zum Teil zu versagen, würde deshalb mit der Ratio des § 2 Abs. 6 StGB nicht in Einklang stehen. Wenn auch nachteilige Regelungen für die Betroffenen nur in § 67 Abs. 4 StGB-Entw. enthalten sind, so muß sich die Übergangsvorschrift doch auch auf § 64 Abs. 3 StGB-Entw. erstrecken. Andernfalls könnte der Untergebrachte die Mitarbeit an seiner eigenen Rehabilitation in Fällen, in denen die Freiheitsstrafe durch Anrechnung des Maßregelvollzugs erledigt ist, verweigern, um auf diese Weise die Entlassung aus dem Maßregelvollzug zu erreichen. Einen derartigen Anreiz zu geben, kann nicht Aufgabe des Gesetzes sein.

Zu Absatz 2

§ 460 StPO regelt nur den Fall, daß jemand durch verschiedene rechtskräftige Urteile zu mehreren Strafen verurteilt worden ist. Hat dagegen ein Gericht jemanden vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Urteil zu mehreren lebenslangen Freiheitsstrafen oder zu lebenslanger und zeitiger Freiheitsstrafe verurteilt, greift § 460 StPO seinem Wortlaut nach nicht ein. Schon mit Rücksicht auf die Aussetzungsregelung des § 57 a StGB erscheint es jedoch wünschenswert, die entsprechenden Strafen durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung auf eine Gesamtstrafe zusammenzuführen, wenn nach neuem Recht gegen den Verurteilten auf eine Gesamtstrafe erkannt worden wäre.

Zu Artikel 5

— § 34 BtMG —

Es handelt sich um eine technische Folgeänderung, die durch die Neufassung des § 68 Abs. 1 StGB (vgl. Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a) veranlaßt ist.

Zu Artikel 6

— § 14 a Abs. 2 Satz 2 WStG —

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Einfügung des neuen Absatzes 3 in § 57 StGB (vgl. Artikel 1 Nr. 7 Buchstaben b und d) bedingt ist.

Zu Artikel 7

— Artikel 6 EGWStG —

Der neu in das EGWStG einzufügende Artikel 6 ergänzt § 455 Abs. 4 StPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 4 für die Fälle, in denen eine Freiheitsstrafe oder Strafverurteilung von einer Behörde der Bundeswehr vollzogen wird. Nach Artikel 5 Abs. 2 EGWStG fallen Freiheitsstrafen nur darunter, wenn sie nicht mehr als sechs Monate betragen. Der in § 5 Abs. 2 EGWStG ebenfalls bei Behörden der Bundeswehr vollziehbare Jugendarrest wird dagegen nicht einbezogen, da es bei Jugendarrest bei den sich aus dem Jugendgerichtsgesetz ergebenden Regelungen verbleiben soll.

Satz 1 schreibt in den Nummern 1 und 2 die Unterbrechung der Vollstreckung nach dem Vorbild in § 45 Abs. 5 StVollstrO für den Regelfall vor, wenn eine der in § 455 Abs. 1 und 2 StPO bezeichneten schweren Erkrankungen eintritt, auch wenn dies ausnahmsweise nicht zu einem Krankenhausaufenthalt führen sollte. In Nummer 2 wird darüber hinaus auch auf solche Fälle von Lebensgefahr, etwa bei Selbstmordgefährdung, abgestellt, die medizinisch nicht als Krankheit gewertet werden; hierdurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß der Bundeswehr im Gegensatz zum Strafvollzug geeignete Unterbringungs- und Behandlungsmöglichkeiten für solche Verurteilte fehlen. Nummer 3 erfaßt die Fälle, in denen der erkrankte Verurteilte innerhalb oder außerhalb der Bundeswehr stationär untergebracht wird.

Der Unterschied zur Ermessensregelung in § 455 Abs. 4 StPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 4 hängt mit den besonderen Gegebenheiten im Bundeswehrvollzug zusammen. An den Begriff der Vollzugsuntauglichkeit wird dabei im Gegensatz zu § 45 Abs. 5 StVollstrO nicht mehr angeknüpft, weil dieser Begriff auch im Strafvollzugsgesetz nicht mehr verwendet wird. Aus überwiegenden Gründen kann die Vollstreckungsbehörde von der Unterbrechung absehen, etwa wenn der Rest der Freiheitsstrafe für sich genommen im Verhältnis zum verbüßten Teil unerheblich ist (so heute § 45 Abs. 2 Satz 2 StVollstrO). Im Gegensatz zu § 455 Abs. 4 Satz 2 StPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 4 werden dabei Gründe der öffentlichen Sicherheit im allgemeinen nicht im Vordergrund stehen. Satz 2 sieht die Anfechtungsmöglichkeit nach § 458 StPO mit den an sie anknüpfenden Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen in §§ 462, 462 a StPO auch hier vor.

Zu Artikel 8

— § 103 Abs. 4 AFG —

Die Regelung ergänzt die Änderung des Artikels 293 EGStGB nach Artikel 4 Nr. 1 des Entwurfs, indem sie bestimmt, daß freie Arbeit im Sinne des Artikels 293 EGStGB die „Verfügbarkeit“ i. S. des § 103 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht ausschließt. Ein Arbeitsloser, der eine solche Arbeit ausübt, hat deshalb grundsätzlich weiterhin Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe.

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes
(... StrÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 541. Sitzung am 5. Oktober 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Überschrift des Gesetzentwurfs

In der Überschrift des Gesetzentwurfs sind nach dem Wort "Strafrechtsänderungsgesetzes" die Worte " - Strafaussetzung zur Bewährung -" einzufügen.

Begründung:

Dem 10. Deutschen Bundestag liegen bereits jetzt im Entwurf acht Strafrechtsänderungsgesetze mit unterschiedlichen Regelungsgegenständen zur Beratung vor. Durch

einen individualisierenden Zusatz in der Gesetzesüberschrift des vorliegenden Entwurfs sollte die Unterscheidung dieser Gesetzentwürfe nach ihrem jeweiligen Regelungsinhalt erleichtert werden. Die erst anlässlich der Verkündung erfolgende Bezifferung der verschiedenen Strafrechtsänderungsgesetze reicht - auch während des Gesetzgebungsverfahrens - nicht aus, um die notwendige Unterscheidung ohne weiteres treffen zu können.

Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

2. Vor Artikel 1 Nr. 3 (§§ 52 - 55 StGB)

Die Bundesregierung wird gebeten, alsbald mit der Prüfung der Frage zu beginnen, ob die bisherigen Regelungen der §§ 52 bis 55 StGB durch eine Einheitsstrafenregelung ersetzt werden können.

Begründung:

Die Vorschriften der §§ 52 ff. StGB enthalten zwar dogmatisch durchdachte Lösungen für den Strafausspruch bei mehreren Gesetzesverletzungen. Sie führen dennoch in der Praxis vielfach zu subtilen juristischen Streitfragen mit der Folge einer häufigen einschlägigen Befassung der Revisionsgerichte. Da diese aufwendige richterliche Tätigkeit in keinem Verhältnis steht zu der Gewichtigkeit der sonstigen Strafzumessungserwägungen und dem dabei zu gewinnenden kriminalpolitischen Nutzen, stellt sich die Frage, ob das bisherige System der §§ 52 ff. StGB nicht zugunsten des im Jugendstrafrecht bereits bestehenden Systems der Einheitsstrafe aufzugeben wäre.

Bei der Prüfung dieser Frage ist die dogmatische und normtechnische Realisierbarkeit einer möglichen Änderung zu berücksichtigen. Die sich hierbei ergebenden Schwierigkeiten werden nicht verkannt. Deshalb erwartet der Bundesrat die Antwort der Bundesregierung auf diese Prüfungsempfehlung nicht schon im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren. Es ist jedoch angezeigt, mit der Prüfung alsbald zu beginnen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 53 Abs. 1 und 2 StGB)

Die Begründung des Gesetzentwurfs geht davon aus, daß in den Fällen, in denen auf lebenslange Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe erkannt wurde, der zusätzliche Unrechtsgehalt, der beim Zusammentreffen mehrerer Taten gegeben ist, "in allen besonders gravierenden Fällen" bei der Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes nach § 57 a Abs. 1 StGB berücksichtigt werden kann. Diese Einschränkung auf besonders gravierende Fälle ist nicht gerechtfertigt. Der Umstand, daß der Verurteilte mehrere selbständige Straftaten begangen hat, wird vielmehr im Regelfall dazu führen müssen, daß seine Schuld als erhöht angesehen und er nicht zu demselben Zeitpunkt entlassen wird, zu dem er auch ohne Begehung der zusätzlichen Taten entlassen worden wäre. Dies mag ausnahmsweise bei Bagatellstrafen vertretbar sein; solche werden jedoch schon wegen § 154 StPO kaum jemals neben lebenslanger Freiheitsstrafe verhängt. Somit wird es bei Gesamtstrafenbildung im Regelfall zu einer über die Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren hinausgehenden Vollzugsdauer kommen müssen. Es sollte vermieden werden, daß aus der Entwurfsbegründung auf eine abweichende Vorstellung des Gesetzgebers geschlossen werden kann.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 54 Abs. 1 StGB)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 54 Abs. 1 StGB nicht wie folgt gefaßt werden sollte:

"(1) Die Gesamtstrafe wird durch Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe, bei Strafen verschiedener Art durch Erhöhung der ihrer Art nach schwersten Strafe gebildet. Dabei werden die Person des Täters und die einzelnen Straftaten zusammenfassend gewürdigt. Ist eine der Einzelstrafen eine lebenslange Freiheitsstrafe, so wird als Gesamtstrafe auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt."

Begründung:

In § 54 Abs. 1 i.d.F. des Entwurfs beginnt die Gesamtstrafenregelung mit dem Ausnahmefall, nämlich der lebenslangen Freiheitsstrafe. Die hier vorgeschlagene Fassung soll dagegen das Regel-Ausnahme-Verhältnis von zeitiger und lebenslanger Freiheitsstrafe im Wortlaut des Gesetzes zum Ausdruck bringen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 a - neu - (§ 56 a StGB),

Nr. 5 b - neu - (§ 56 d StGB),

Nr. 5 c (§ 56 e StGB),

Nr. 6 (§ 56 f StGB),

Nr. 7 (§ 57 Abs. 4 StGB)

a) Nach Artikel 1 Nr. 5 sind folgende neue Nummern 5 a, 5 b und 5 c einzufügen:

'5 a. § 56 a Abs.1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Sie darf drei Jahre nicht überschreiten und zwei Jahre nicht unterschreiten."

5 b. § 56 d Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Das Gericht unterstellt den Verurteilten in der Bewährungszeit für höchstens zwei Jahre der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten. § 56 a Abs.2 Satz 1 gilt entsprechend."

5 c. Dem § 56 e wird folgender Satz angefügt:

"Ist eine nach § 56 d getroffene Entscheidung zu ändern, so kann das Gericht die Unterstellungszeit vor ihrem Ablauf verlängern; dabei kann das in § 56 d Abs. 1 Satz 1 bestimmte Höchstmaß überschritten werden, jedoch nicht um mehr als ein Jahr."

b) Artikel 1 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

'6. In § 56 f werden

a) dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

"- Text wie Änderungsvorschlag unter Ziffer 6 Buchstabe a dieser Stellungnahme -",

b) Absatz 2 wie folgt gefaßt:

"(2) Das Gericht sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht,

1. weitere Auflagen oder Weisungen zu erteilen, namentlich den Verurteilten einem Bewährungshelfer zu unterstellen, oder
2. die Bewährungs- oder Unterstellungszeit zu verlängern.

In den Fällen der Nummer 2 kann das Höchstmaß der Bewährungs- und Unterstellungszeit überschritten werden, jedoch darf die Bewährungszeit nicht um mehr als die Hälfte der zunächst bestimmten Bewährungszeit verlängert werden."

c) Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

'c) der bisherige Absatz 3 Absatz 4 mit folgender Fassung:

"(4) Die Bewährungszeit darf fünf Jahre nicht überschreiten; sie darf die Dauer des Strafrestes und, sofern dieser kürzer als zwei Jahre ist, zwei Jahre nicht unterschreiten. Im übrigen gelten die §§ 56 a bis 56 g entsprechend. Hat der Verurteilte mindestens ein Jahr seiner Strafe verbüßt, bevor die Vollstreckung des Restes der Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird, so unterstellt das Gericht ihn in der Regel für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers."

Begründung:

Die Erfahrungen, die seit der Strafrechtsreform gewonnen werden konnten, haben gezeigt, daß längere als dreijährige Bewährungszeiten jedenfalls für die Fälle der Strafaussetzung nach § 56 StGB in aller Regel entbehrlich sind. In Anlehnung an die Regelung, die sich im Jugendstrafrecht bewährt hat (vgl. § 22 Abs.1 Satz 2 JGG), soll deshalb auch im allgemeinen Strafrecht die Dauer der Bewährungszeit künftig auf zwei bis drei Jahre begrenzt werden. Eine Einengung des Spielraums für die gerichtliche Entscheidung über das Ob der Strafaussetzung ist hiervon nicht zu besorgen.

Der Begründung des Entwurfs ist allerdings darin zu folgen, daß die vorgesehenen Änderungen der §§ 56 und 57 StGB häufiger Fälle betreffen werden, in denen der Verzicht auf eine Vollstreckung der (restlichen) Freiheitsstrafe nur vertretbar erscheint, wenn gleichzeitig die Betreuung und Überwachung des Verurteilten durch die Bestellung eines Bewährungshelfers gewährleistet ist. Um die danach zu erwartende Mehrbelastung der Bewährungshilfe - wenigstens teilweise - auszugleichen, sind Regelungen notwendig, die die Arbeit der Bewährungshelfer in sachlich angemessener Weise konzentrieren.

Hierzu berechtigt die Erkenntnis, daß der Proband im allgemeinen innerhalb eines Zeitraums von einem bis anderthalb Jahren auf eine besonders nachhaltige Betreuung durch den Bewährungshelfer angewiesen ist, während er in einer anschließenden Übergangsphase entweder relativ bald zu einer selbstverantwortlichen Lebensführung zurückfindet oder aber trotz aller Hilfe in seinem Bewährungsversuch scheitert. Erfahrungsgemäß wird der Bewährungshelfer in Fällen, in denen es nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Strafaussetzung zum Widerruf kommt, zunehmend nur noch durch verwaltungsmäßige Aufgaben wie Berichterstattung an das Gericht u.a. beansprucht, was seiner Tätigkeit zugunsten neu anzuleitender Probanden abträglich sein muß.

Die hier vorgeschlagene Lösung koppelt deshalb die Dauer der Bewährungshilfe (sog. Unterstellungszeit) vom Lauf der Bewährungszeit ab und sieht als Regel vor, daß der Proband nicht länger als zwei Jahre von einem Bewährungshelfer betreut wird. Eine kürzere Unterstellungszeit kann, wo dies ausreichend erscheint, vom Gericht angeordnet werden.

Im einzelnen ist zur Erläuterung der Vorschriften noch anzumerken:

Zu Buchstabe a (Artikel 1 Nr. 5 a - neu -)

Bezüglich der Möglichkeit einer nachträglichen Verlängerung der Bewährungszeit beläßt es der Änderungsvorschlag bei der geltenden Bestimmung des § 56a Abs. 2 Satz 2 StGB. Danach kann in Fällen der Strafaussetzung nach § 56 StGB die Bewährungszeit im allgemeinen nur bis zu drei Jahren verlängert werden. Abgesehen von den Fällen des drohenden Widerrufs, für die § 56 f Abs. 2 StGB eine weitergehende Regelung bereithält, sucht die Praxis im allgemeinen eine - für den Probanden belastende - nachträgliche Verlängerung der Bewährungszeit zu vermeiden.

Zu Buchstabe a (Artikel 1 Nr. 5 b und 5 c - neu -)

Die Regelung betrifft Bestimmung und Lauf der Unterstellungszeit (§ 56 d Abs. 1 StGB) sowie deren nachträgliche Verlängerung (§ 56 e Satz 2 StGB). Die Möglichkeit einer Verlängerung der Unterstellungszeit wird in jedem Falle durch das zulässige Höchstmaß der Bewährungszeit begrenzt.

Zu Buchstabe b (Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b)

Die Neufassung des § 56 f Abs. 2 StGB ist einerseits Folge der Änderung des § 56 a StGB, soll andererseits aber auch die Maßnahmen, die zur Vermeidung eines Widerrufs führen können, besser als die bisherige Gesetzesfassung verdeutlichen. Auch hier wird die mögliche Verlängerung der Unterstellungszeit durch das Höchstmaß der nach Absatz 2 Satz 2 zulässigen Verlängerung der Bewährungszeit begrenzt; im übrigen gilt § 56 e Satz 2 StGB.

Zu Buchstabe c (Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c)

Für die Fälle der Strafrestausschüttung gemäß § 57 StGB soll es bei der bisherigen Höchstdauer der Bewährungszeit verbleiben, um gegebenenfalls auch bei zwei Jahre überschreitenden Strafresten einen angemessenen Zeitraum zur Erprobung des Probanden bereitzustellen. Auch könnte es der Zielsetzung des Entwurfs, die Ausschüttung zur Bewährung nach Vollstreckung der Hälfte der Strafe zu erleichtern, möglicherweise zuwiderlaufen, wenn den Gerichten für die Bemessung der Bewährungszeit insoweit engere Grenzen als bisher gesetzt würden. Wird ein Bewährungshelfer bestellt, so richtet sich die Unterstellungszeit auch in den Fällen des § 57 StGB nach der Neuregelung der §§ 56 d Abs. 1, 56 e Satz 2 StGB. Die Änderung des § 57 Abs. 4 Satz 2 StGB stellt im übrigen klar, daß die Bestellung eines Bewährungshelfers auch bei kürzeren Bewährungszeiten nicht für deren ganze Dauer zu erfolgen braucht.

6. Zu Artikel 1 Nr. 6, 6 a - neu - (§§ 56 f, 56 g StGB)

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob

a) Artikel 1 Nr. 6 wie folgt zu fassen ist:

'6. In § 56 f werden

a) dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

"Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Tat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft oder bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung in den einbezogenen Urteilen und der Rechtskraft des Gesamtstrafenbeschlusses begangen worden ist.",

b) Absatz 2 wie folgt gefaßt:

"- Text wie Änderungsvorschlag unter Ziffer 5 Buchstabe b dieser Stellungnahme -";

b) nach Nummer 6 folgende neue Nummer 6 a einzufügen ist:

'6 a. § 56 g Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"§ 56 f Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 gilt entsprechend."

Begründung:

Zu Buchstabe a (Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a)

Die Ergänzung des § 56 f Abs. 1 durch den vorgeschlagenen neuen Satz 2 in der Fassung des Gesetzentwurfes reicht nicht aus, um diejenigen Lücken des Gesetzes zu schließen, die im Zusammenhang mit der Regelung des Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung bestehen. Insbesondere ist die insoweit bestehende Problematik des Gesamtstrafenbeschlusses nach § 460 StPO nicht berücksichtigt. Mit der Rechtskraft des Gesamtstrafenbeschlusses und der damit verbundenen neuen Sachentscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung verlieren nämlich die einbezogenen Strafen ihre selbständige Bedeutung; Strafaussetzungen in den einbezogenen Urteilen werden gegenstandslos (vgl. BGH St 7, 180 ff.; B. 254, 260; Karlsruher Kommentar, StPO, Randnr. 25 zu § 460 m. w. N.). Maßgebend ist danach nur noch der Gesamtstrafenbeschluß. Mit seiner Rechtskraft wird die neue Bewährungszeit in Lauf gesetzt. Nur innerhalb dieser Bewährungszeit begangene Straftaten können nach geltendem Recht einen Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung auslösen. Straftaten, die in der Zeit

zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung in den einbezogenen Urteilen und dem Gesamtstrafenbeschluß begangen worden sind, müssen unberücksichtigt bleiben (vgl. OLG Karlsruhe MDR 1976, 862; HansOLG Hamburg MDR 1981, 246, Löwe-Rosenberg, StPO, 23. Auflage, Randnr. 22 zu § 460; Klein-knecht-Meyer, StPO, 36. Auflage, Randnr. 7 zu § 460).

Zu Buchstabe b (Artikel 1 Nr. 6 a - neu -)

Außerdem ist die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Ergänzung des § 56 f Abs. 1 StGB auch auf § 56 g Abs. 2 StGB auszudehnen. Nach geltendem Recht kann ein Straferlaß zwar dann widerrufen werden, wenn der Verurteilte die Straftat in der Bewährungszeit begangen hat, nicht aber dann, wenn er sie in der Zeit vor Eintritt der Rechtskraft der Strafaussetzungsentscheidung verübt hat. Es sollte geprüft werden, ob diese Lücke dadurch geschlossen werden kann, daß in die nach § 56 g Abs. 2, letzter Satz, entsprechend anzuwendenden Bestimmungen auch der neue Satz 2 des § 56 f Abs. 1 einbezogen wird.

7. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 57 Abs. 2 StGB)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a sind
in § 57 Abs. 2 StGB
die Worte "kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur
Bewährung aussetzen"
durch die Worte "setzt das Gericht in der Regel die Voll-
streckung des Restes zur Bewährung aus"
zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 57 Abs. 2 StGB erhält das Gericht die Möglichkeit, bei einem Erstverbüßer mit positiver Sozialprognose die Vollstreckung einer zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe nach Verbüßung der Hälfte, mindestens jedoch von sechs Monaten, zur Bewährung auszusetzen. Weitere Voraussetzungen für die Aussetzungsentscheidung werden nicht aufgeführt. Gleichwohl ist die Aussetzung der weiteren Vollstreckung auch dann nicht zwingend vorgesehen, wenn der Verurteilte die genannten Bedingungen erfüllt. Dies läßt den Schluß

zu, daß bei der Entscheidung über die Aussetzung generalpräventive Gesichtspunkte Berücksichtigung finden dürfen. Aspekte der Generalprävention, namentlich die Verteidigung der Rechtsordnung, werden jedoch bei einem Verurteilten mit günstiger Sozialprognose, der erstmals eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren verbüßt, nur in Ausnahmefällen die Vollstreckung des Teils der Strafe erforderlich machen, der sich aus der Differenz zwischen der Halbzeitverbüßung und der obligatorischen Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe nach § 57 Abs. 1 StGB ergibt. Es erscheint daher angezeigt, das Regel-Ausnahme-Verhältnis im Text des § 57 Abs. 2 StGB klarzustellen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 57 Abs. 2, 3 StGB)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in Artikel 1 Nr. 7 Buchstaben a und b vorgesehenen Regelungen in einem Absatz zusammengefaßt werden können.

Begründung:

Durch eine Zusammenfassung der Vorschriften über die Halbstrafaussetzung in einem Absatz könnten der Gesetzestext entlastet, die Verständlichkeit der Vorschrift erhöht und Änderungen in der Bezeichnung anderer Absätze des § 57 StGB sowie hierdurch bedingte Folgeänderungen vermieden werden.

9. Zu Artikel 1 Nr. 8 a - neu - (§ 57 b StGB - neu -)

Nach Artikel 1 Nr. 8 ist folgende neue Nummer 8 a einzufügen:

'8 a. Nach § 57 a wird folgender § 57 b eingefügt:

"§ 57 b

Aussetzung des Strafrestes bei
lebenslanger Freiheitsstrafe
als Gesamtstrafe

Ist auf lebenslange Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe erkannt, so werden bei der Feststellung der besonderen Schwere der Schuld (§ 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) die einzelnen Straftaten zusammenfassend gewürdigt."

Begründung:

Wird aus lebenslanger Freiheitsstrafe und einer anderen Strafe eine Gesamtstrafe gebildet, so kann sich der schulderhöhende Umstand, daß der Täter mehrere Straftaten begangen hat, bei der Strafbemessung nicht auswirken (vgl. § 54 Abs. 1 Satz 1 StGB i.d.F. des Entwurfs). Es muß aber sichergestellt werden, daß dieser Umstand bei der Entscheidung über die Reststrafaussetzung nach § 57 a StGB zum Tragen kommt. Entgegen der Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs muß dieser schulderhöhende Umstand nicht nur in "besonders gravierenden Fällen", sondern in aller Regel in einer längeren Verbüßungszeit Niederschlag finden. Dies sollte durch eine an § 54 Abs. 1 Satz 2 StGB angelehnte Vorschrift klargestellt werden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 9 a - neu - (§ 59 a Abs. 3 StGB)

Nach Artikel 1 Nr. 9 ist folgende neue Nummer 9 a einzufügen:

'9 a. Dem § 59 a wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Das Gericht kann den Angeklagten anweisen,

1. Unterhaltspflichten nachzukommen,

2. sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen; die Weisung, dabei in einem Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt Aufenthalt zu nehmen, darf nicht erteilt werden.

§ 56 c Abs. 1, 3 und 4 sowie § 56 e Satz 1 StGB gelten entsprechend."

Begründung:

Für eine erweiterte Anwendung des Instituts der Verwarnung mit Strafvorbehalt besteht ein Bedürfnis. Wenn dieses kriminalpolitisch so sinnvolle Institut bisher so wenig Anklang in der Praxis fand, so ist das insbesondere zu erklären mit dem in § 59 a Abs. 2 StGB zu eng umschriebenen Anwendungsbereich. Befragungen der Praxis haben gezeigt, daß das Institut der Verwarnung mit Strafvorbehalt auch in Fällen der Unterhaltspflichtverletzung sowie bei Bagatellfällen, die im Zusammenhang mit leichten Alkohol- und Drogendelikten zu sehen sind, angezeigt sein könnte. Dem soll die vorgeschlagene Ergänzung des § 59 a StGB Rechnung tragen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 10, 12 und 13 (§§ 64, 67, 67 d StGB),

Artikel 2 Nr. 11 (§ 463 StPO) und

Artikel 4 Nr. 2 (Artikel 316 EGStGB)

- a) Artikel 1 Nr. 10 ist zu streichen.
- b) In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b ist die Angabe "§ 64 Abs. 3" durch die Angabe "§ 67 d Abs. 5 Satz 1" zu ersetzen.
- c) Artikel 1 Nr. 13 ist wie folgt zu fassen:

'13. Dem § 67 d wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Ist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt mindestens ein Jahr vollzogen worden, so kann das Gericht nachträglich bestimmen, daß sie nicht weiter zu vollziehen ist, wenn ihr Zweck aus Gründen, die in der Person des Untergebrachten liegen, nicht erreicht werden kann. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein."

Als Folge ist

Artikel 2 Nr. 11 wie folgt zu fassen:

'11. In § 463 Abs. 5 wird nach der Angabe "§ 67 c Abs. 2," die Angabe "§ 67 d Abs. 5," eingefügt.'

in Artikel 4 Nr. 2 Artikel 316 Abs. 1 EGStGB wie folgt zu fassen:

"(1) § 67 Abs. 4 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 Nr. 12 Buchstabe b und § 67 d Abs. 5 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 Nr. 13 finden keine Anwendung auf Unterbringungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnet worden sind; für die Anrechnung der Zeit des Vollzuges der Maßregel auf die Strafe gilt das bisherige Recht."

Begründung:

Zu a):

Die vorgesehene Regelung gehört, da sie eine nachträgliche Entscheidung über die Dauer der Unterbringung betrifft, aus Gründen der Gesetzes-systematik nicht in § 64, sondern in § 67 d StGB.

Zu b):

Folgeänderung zu a).

Zu c):

Satz 1 übernimmt die in Artikel 1 Nr. 10 des Entwurfs vorgesehene Regelung mit der Abweichung, daß die Unterscheidung zwischen selbständiger und unselbständiger Anordnung der Maßregel entfällt. Der Entwurf geht bei dieser Unterscheidung von der Erwägung aus, daß dann, wenn der Verurteilte neben der Maßregel auch Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, eine Aufhebung der Unterbringung schon nach kürzerer Zeit ermöglicht werden kann, weil einem Mißbrauch dieser Vergünstigung durch die Nichtanrechnung der Zeit des Maßregelvollzugs auf die Freiheitsstrafe ausreichend entgegengewirkt wird. Diese Erwägung trifft jedoch nur zu, wenn die Freiheitsstrafe nach der Maßregel zu vollstrecken ist. Wurde sie bereits vorher vollstreckt, so kommt eine Anrechnung ohnehin nicht in Betracht. Der Verurteilte könnte also durch Herbeiführen von Therapieresistenz erreichen, daß er früher aus der Unterbringung in die Freiheit entlassen wird. Die in der Begründung des Entwurfs zu Recht erhobene Forderung, daß dem Verurteilten kein Anreiz geboten werden darf, sich der Mitarbeit an der eigenen Rehabilitation zu entziehen, wird in diesen Fällen also nicht erfüllt. Wenn der Verurteilte nach der Maßregel nur noch eine kurze (Rest)Strafe zu verbüßen hat, gilt Entsprechendes. Die Mindestvollzugsdauer sollte daher einheitlich auf ein Jahr festgesetzt werden.

Auch der Eintritt von Führungsaufsicht sollte in gleicher Weise bei selbständiger und unselbständiger Anordnung der Maßregel vorgesehen werden (Satz 2).

Das Eingreifen dieser Maßregel ist (insbesondere auch wegen der Möglichkeit, Weisungen zu erteilen) auch dann sinnvoll, wenn der Verurteilte nach der Aufhebung der Maßregel noch eine (eventuell kurze) Freiheitsstrafe verbüßt oder wenn die zugleich verhängte Freiheitsstrafe vor der Maßregel vollstreckt wurde.

12. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 67 StGB)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Möglichkeit der Anrechnung von Maßregelvollzug auf Freiheitsstrafe in anderer Sache eingeschränkt werden sollte, um ungerechtfertigte Vergünstigungen für Wiederholungstäter zu vermeiden.

Begründung:

Die im Entwurf vorgeschlagene Anrechnung von Maßregelvollzug auf eine in anderer Sache verhängte Freiheitsstrafe erscheint zu weitgehend. Sie dürfte zu ungerechtfertigten Vergünstigungen für Wiederholungstäter führen. So erscheint es möglich, daß ein Verurteilter dem Vollzug einer Freiheitsstrafe entgeht, wenn gegen ihn wegen einer weiteren rechtswidrigen Tat (auch) eine freiheitsentziehende Maßregel verhängt und diese vorab vollstreckt wird. Des weiteren kann der Fall eintreten, daß ein Verurteilter, der im Maßregelvollzug untergebracht ist und dort eine Straftat begeht, die hierwegen verhängte Freiheitsstrafe nicht zu verbüßen braucht, weil der fortdauernde Maßregelvollzug auf sie angerechnet wird."

13. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§§ 68 ff. StGB)

Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, durch den vorliegenden Gesetzentwurf den Erfahrungen Rechnung zu tragen, die die Praxis seit der Strafrechtsreform mit dem neuen Recht gewonnen hat. Bei dieser Gelegenheit weist der Bundesrat darauf hin, daß aus der Praxis inzwischen zahlreiche Hinweise auf Unzulänglichkeiten und Unklarheiten der Vorschrift über die Führungsaufsicht vorliegen, die ebenfalls eine Bereinigung notwendig erscheinen lassen.

Zu den Problemen, die einer baldigen Klärung durch den Gesetzgeber bedürfen, zählt insbesondere die Frage der Fortdauer der Führungsaufsicht, wenn der Verurteilte in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder einer sonstigen Therapieeinrichtung untergebracht ist und dort auch sozialpflegerisch betreut wird. Ein Zurücktreten der Führungsaufsicht, die ihrem Wesen nach auf eine Einwirkung in Freiheit abzielt, erscheint in solchen Fällen nicht nur im Hinblick auf die besonderen Zielsetzungen der Unterbringung geboten, sondern kann auch dazu beitragen, die mit der Durchführung der Führungsaufsicht befaßten Bewährungshelfer in gewissem Umfang zu entlasten.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, im Benehmen mit den Ländern möglichst umgehend in eine umfassende Prüfung der gesetzlichen Ausgestaltung der Führungsaufsicht einzutreten, damit dem Deutschen Bundestag zu den regelungsbedürftigen Fragen noch in dieser Wahlperiode ein Gesetzentwurf vorgelegt werden kann.

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

14. Zu Artikel 2 vor Nr. 1 (§ 260 Abs. 4 Satz 5 StPO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob für die Beibehaltung der Vorschrift des § 260 Abs. 4 Satz 5 StPO noch ein Bedarf besteht.

Begründung:

Im Hinblick auf § 57 a StGB sind Anwendungsfälle der Vorschrift des § 260 Abs. 4 Satz 5 StPO nicht mehr zu erkennen (vgl. auch BGH vom 22.9.1983, NJW 1984, S. 376). Danach hat § 260 Abs. 4 Satz 5 StPO schon nach Inkrafttreten des 20. StrÄndG seine Bedeutung verloren. Dies gilt erst recht

im Hinblick auf § 54 StGB i.d.F. von Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs, wonach auch mehreren Einzelstrafen, von denen eine lebenslange Freiheitsstrafe ist, als Gesamtstrafe auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen ist. Probleme der Fassung der Urteilsformel ergeben sich insoweit auch nicht im Zusammenhang mit der Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, die § 66 Abs. 1 StGB nur neben zeitiger Freiheitsstrafe vorsieht (vgl. Böhm, NJW 1982, 135 ff., 139).

15. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 453 Abs. 1 StPO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 2 Nr. 1 in § 453 Abs. 1 Satz 5 StPO die Worte ", den Straferlaß oder seinen Widerruf" durch die Worte "oder den Straferlaß" zu ersetzen sind.

Begründung:

Die Bewährungshilfe endet mit dem Erlaß der Strafe. In den Fällen, in denen über den Widerruf des Straferlasses zu entscheiden ist, kann deswegen für den Verurteilten kein Bewährungshelfer bestellt sein. Dem trägt die Entwurfsfassung des § 453 Abs. 1 Satz 5 StPO nicht Rechnung.

16. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 454 a Satz 1 StPO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in § 454 a Satz 1 StPO in der Fassung des Entwurfs vorgesehene Regelung in § 57 Abs. 3 StGB (nach Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c des Gesetzentwurfs: § 57 Abs. 4) übernommen werden kann.

Begründung:

Die Vorschrift betrifft die Dauer der Bewährungszeit. Entsprechend der bisherigen Gesetzessystematik sollte die Regelung nicht im Vollstreckungsrechtlichen Teil der Strafprozeßordnung, sondern bei den Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Strafaussetzung zur Bewährung eingestellt werden.

17. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 454 a Abs. 2 - neu - StPO)

In § 454 a StPO sind Satz 2 und 3 als selbständiger Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Das Gericht kann die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufheben, wenn auf Grund neuer Tatsachen nicht mehr verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird; § 454 Abs. 1 Satz 1,2, Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. § 57 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 56 f des Strafgesetzbuches bleibt unberührt."

Begründung:

Dem Gericht sollte auch in den Fällen, in denen es die Aussetzung kürzer als drei Monate vor dem Entlassungstag beschlossen hat, die Aufhebung ermöglicht werden. Die Möglichkeit, eine bedingte Entlassung wieder aufzuheben, wenn auf Grund neuer Tatsachen nicht mehr verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird, darf nicht von dem mehr oder weniger zufälligen Zeitpunkt der Entscheidung abhängen.

18. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 454 b Abs. 1 StPO)

In Artikel 2 Nr. 3 ist in § 454 b Abs. 1 StPO folgender Satz 2 anzufügen:

"Ersatzfreiheitsstrafen sollen nach Freiheitsstrafen vollstreckt werden."

Begründung:

Die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen wird häufig auch während des Vollzugs von Freiheitsstrafen durch Entrichtung der Geldstrafe abgewendet. Der Vorschlag kann daher in gewissem Umfang zu einer Entlastung der Justizvollzugsanstalten beitragen.

19. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 454 b Abs. 2 Satz 1 StPO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 454 b Abs. 2 Satz 1 StPO nicht wie folgt gefaßt werden sollte:

"Sind mehrere Freiheitsstrafen oder Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen nacheinander zu vollstrecken, so unterbricht die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung der zunächst zu vollstreckenden Freiheitsstrafe, wenn

1. unter der Voraussetzung des § 57 Abs. 2 Nr. 1 bei zeitiger Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, die Hälfte, mindestens jedoch sechs Monate,
2. bei zeitiger Freiheitsstrafe zwei Drittel, mindestens jedoch zwei Monate, oder
3. bei lebenslanger Freiheitsstrafe fünfzehn Jahre der Strafe erledigt wird."

Begründung:

Nach § 57 Abs. 2 StGB (Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a i.d.F. des Änderungsvorschlags zu § 57 Abs. 2 StGE) setzt das Gericht in der Regel die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren nach Verbüßung der Hälfte, mindestens jedoch von sechs Monaten, zur Bewährung aus, wenn der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und seine Sozialprognose günstig ist. Da eine Ablehnung der Halbreitentlassung aus generalpräventiven Gründen hiernach die Ausnahme sein wird, ist es angezeigt, die Fälle des § 57 Abs. 2 StGB in die Unterbrechungsregelung des § 454 b Abs. 2 StPO aufzunehmen. Hierdurch wird entsprechend der Intention dieser Vorschrift eine einheitliche Entscheidung der Strafvollstreckungskammer über die Aussetzung aller Strafen sichergestellt. Die Entwurfsfassung berücksichtigt demgegenüber nicht, daß auch bei einem Erstverbüßer eine oder mehrere unter die Regelung des § 57 Abs. 2 StGB fallende Strafe nacheinander zu vollstrecken sein können.

20. Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 458 Abs. 2 StPO)

Artikel 2 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

- '7. In § 458 Abs. 2 wird die Angabe "§§ 455, 456 und 456 c Abs. 2" durch die Angabe "§ 454 b Abs. 1 und 2, §§ 455, 456 und 456 c Abs. 2" ersetzt.'

Begründung:

§ 458 Abs. 2 StPO i.d.F. des Entwurfs sieht die gerichtliche Entscheidung auch bei Einwendungen gegen Entscheidungen über Vollstreckungsaufschub und -unterbrechung aus Gründen der Vollzugsorganisation nach § 455 a StPO vor. Der Entwurf eröffnet damit einen Rechtsweg, für den kein Bedürfnis besteht. Einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung sieht die StPO bislang in den Fällen des § 455 a StPO nicht vor. Eine Rechtsweglücke, die im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 GG zu

schließen wäre, besteht gleichwohl nicht, weil Anordnungen der Vollstreckungsbehörden nach § 455 a StPO den Verurteilten nicht in seinen Rechten verletzen. Eine Beschwerde des Verurteilten im Rechtssinne ist nur anzunehmen, wenn und solange die Freiheitsstrafe vollstreckt wird, nicht jedoch wenn die Vollstreckung noch nicht begonnen hat oder unterbrochen wird. Folgerichtig sind deshalb Maßnahmen nach § 455 a StPO der gerichtlichen Entscheidung nach § 458 StPO entzogen und ist auch der Antrag nach § 23 EGGVG in diesen Fällen mangels Beschwerde des Verurteilten unzulässig (Kleinknecht/Meyer, 36. Aufl., zu § 455 a StPO, Randnr. 7). Die Rechtslage in den Fällen des § 455 a StPO ist mithin mit den sonstigen Unterbrechungsfällen nicht vergleichbar, so daß entgegen der Einzelbegründung der Bundesregierung (S. 17 der BR-Drucksache) auch Gründe der rechtlichen Gleichbehandlung nicht für die Einbeziehung sprechen.

21. Zu Artikel 2 Nr. 8 (§ 459 f StPO)

Artikel 2 Nr. 8 ist zu streichen.

Begründung:

Das Gericht hat bereits im Erkenntnisverfahren bei der Bemessung der Höhe des Tagessatzes den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Verurteilten Rechnung zu tragen und ggf. Zahlungsfristen oder Teilzahlungen einzuräumen. Auch im Vollstreckungsverfahren stellt das Gesetz Mittel zur Vermeidung von Härten in ausreichender Zahl zur Verfügung; namentlich kann die Vollstreckungsbehörde Zahlungserleichterungen gewähren (§ 459 a StPO). Es besteht deshalb kein Bedürfnis für die im Entwurf vorgeschlagene Regelung, die lediglich dazu führt, das Vollstreckungsverfahren um

einen weiteren Abschnitt zu verlängern und die Vollstreckung oder die Anordnung ihres Unterbleibens dadurch weiter hinauszuschieben. Gericht und Staatsanwaltschaft haben zusätzlichen erheblichen Verwaltungsaufwand zu erbringen. Es besteht ferner die Gefahr eines unwürdigen Feilschens zwischen dem Gericht und dem Verurteilten über die Höhe des zu leistenden Teilbetrages und die Angemessenheit der Zahlungsfrist. Die Regelung könnte dazu führen, daß zahlungsunwillige Verurteilte das "letzte Angebot" der Justiz abwarten und sich damit besser stellen als diejenigen Verurteilten, die unter großen persönlichen Entbehrungen die Geldstrafe vollständig bezahlen.

22. Zu Artikel 2 Nr. 12 (§ 463 d StPO)

Artikel 2 Nr. 12 ist wie folgt zu fassen:

'12. In § 463 d wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"dies kommt insbesondere vor einer Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung oder der Aussetzung des Strafrestes in Betracht, sofern nicht ein Bewährungshelfer bestellt ist."

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ergänzung des § 463 d StPO soll die Gerichte darauf hinweisen, daß sie sich vor der Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung oder der Aussetzung eines Strafrestes der Gerichtshilfe bedienen sollen, wenn dies möglich ist und dadurch zusätzliche Erkenntnisse gewonnen werden können. Auch hierdurch wird angestrebt, daß der Widerruf oder die Versagung der Strafaussetzung in geeigneten Fällen vermieden wird. Dies trägt zur Entlastung des Strafvollzuges bei. Zugleich wird die Bedeutung der Gerichtshilfe unterstrichen. Für die Einschaltung der Gerichtshilfe besteht allerdings in den Fällen kein Bedürfnis, in denen für den Verurteilten ein Bewährungshelfer bestellt ist. Im Gegenteil könnte die zusätzliche Heranziehung der Gerichtshilfe in solchen Fällen zu unliebsamen Doppelzuständigkeiten führen. Der vorgeschlagene "sofern"-Satz soll dies ausschließen.

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

23. Zu Artikel 4 Nr. 1 (Artikel 293 Abs. 2 Satz 3 EGStGB)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in Artikel 293 Abs. 2 Satz 3 EGStGB vorgesehene Regelung dem Erfordernis gerecht wird, zwischen der wünschenswerten Erweiterung der Möglichkeit, freie Arbeit zu leisten, und den krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften ein ausgewogenes Verhältnis zu schaffen.

Begründung:

Die in dem Entwurf vorgeschlagene Regelung ist unbefriedigend.

Die Vollstreckungsbehörde, die über die Ableistung freier Arbeit entscheiden muß, kann in aller Regel die krankenversicherungsrechtlichen Auswirkungen nicht übersehen und daher dem Verbot des Artikels 293 Abs. 2 Satz 3 EGStGB i.d.F. des Entwurfs nicht nachkommen.

Es erscheint aber auch ungerecht, jemanden von der Möglichkeit, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch die Ableistung freier Arbeit abzuwenden, nur deshalb auszuschließen, weil sein Krankenversicherungsschutz eine bestimmte Ausprägung hat. Anders als im Entwurf vorgesehen, müßte im Sinne der ratio des Artikels 293 EGStGB das Ziel der Regelung vielmehr dahin gehen, den Krankenversicherungsschutz während der freien Tätigkeit fort dauern zu lassen, zumal die Anforderungen an die freie Tätigkeit in der Regel leichter sind als an die einer entgeltlichen Erwerbstätigkeit. Ob dieses Ziel krankenversicherungsrechtlich erreicht werden kann, bedarf deshalb noch näherer Prüfung.

24. Zu Artikel 4 Nr. 1 (Artikel 293 Abs. 3 - neu - EGStGB)

In Artikel 4 Nr. 1 ist dem Artikel 293 EGStGB folgender neuer Absatz 3 anzufügen:

"(3) Absatz 2 gilt entsprechend für freie Arbeit, die aufgrund einer Anordnung im Gnadenwege ausgeübt wird."

Begründung:

Mehrere Bundesländer haben eine Rechtsverordnung gemäß Artikel 293 Abs. 1 EGStGB noch nicht erlassen. Sie erproben zunächst die entsprechenden Möglichkeiten in Modellvorhaben. Hat der Verurteilte die gemeinnützige(= freie) Arbeit geleistet, wird die Strafe im Gnadenwege erlassen.

Artikel 8 Nr. 2 des Entwurfs geht zu Recht davon aus, daß freie Arbeit, die im Rahmen eines solchen Vorhabens ausgeübt wird, derjenigen gleichzustellen ist, die aufgrund einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 293 Abs. 1 EGStGB geleistet wird. Dies wird dort ausdrücklich ausgesprochen. Ein entsprechender Hinweis fehlt jedoch für die grundsätzliche Regelung des Artikel 293 Abs. 2 EGStGB in der Fassung des Artikels 4 Nr. 1 des Entwurfs. Zwar wird diese Vorschrift sinngemäß dahin auszulegen sein, daß sie derartige Arbeitsleistungen ebenfalls erfaßt. Gegen diese Deutung könnte jedoch die unterschiedliche Fassung beider Bestimmungen angeführt werden. Der vorgeschlagene Absatz 3 dient der Klarstellung und soll die Auslegungsschwierigkeit durch die Angleichung der Vorschriften beseitigen.

25. Zu Artikel 4 Nr. 2 (Artikel 316 Abs. 2 EGStGB)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 316 Abs. 2 EGStGB auf den Fall zu erstrecken ist, daß die genannten Strafen in verschiedenen Urteilen festgesetzt wurden.

Begründung:

Die Erwägungen, die der Übergangsvorschrift in Artikel 316 Abs. 2 EGStGB in der Fassung des Entwurfs zugrunde liegen, gelten in gleicher Weise für den Fall, daß die mehreren Strafen in verschiedenen Urteilen festgesetzt wurden. Der Entwurf sieht für diese Fälle von einer Übergangsvorschrift ab, weil er sie offensichtlich als von § 460 StPO erfaßt ansieht. Ob dies tatsächlich zutrifft, sollte jedoch nochmals überprüft werden. § 460 StPO setzt voraus, daß bei den früheren Verurteilungen die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesamtstrafe "außer Betracht geblieben" sind. Ob ein solcher Fall hier vorliegt, könnte bezweifelt werden, da derartige Vorschriften für die lebenslange Freiheitsstrafe bisher gar nicht bestanden haben. Zumindest eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung könnte angezeigt sein.

Artikel 8

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

26. Zu Artikel 8 (§ 103 Abs. 4 AFG)

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob sichergestellt ist, daß Empfänger von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, die freie Arbeit im Sinne des Artikels 293 EGStGB oder aufgrund einer Anordnung im Gnadenwege ausführen, weiterhin der Arbeitsvermittlung so zur Verfügung stehen, daß sie jederzeit in eine vermittelte Arbeitsstelle eintreten können.

Artikel 8 a - neu -

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

27. Zu Artikel 8 a - neu - (§ 11 Abs. 4 - neu - BSHG)

'Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nach Artikel 8 folgender neuer Artikel 8 a einzufügen ist:

'Artikel 8 a

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

In § 11 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1983 (BGB1. I S. 613) wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Hilfesuchende oder der Hilfeempfänger freie Arbeit im Sinne des Artikels 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch oder aufgrund einer Anordnung im Gnadenwege leistet. § 18 Abs. 1 bleibt unberührt."

Begründung:

Die Regelung ergänzt die Änderungen des Artikels 293 EGStGB i.d.F. des Artikels 4 Nr. 1 des Entwurfs und des § 103 Abs. 4 AFG i.d.F. des Artikels 8 des Entwurfs, indem sie bestimmt, daß freie Arbeit im Sinne des Artikels 293 EGStGB oder aufgrund einer Anordnung im Gnadenwege die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 11 ff. BSHG nicht ausschließt. Einem Hilfesuchenden oder Hilfeempfänger, der eine solche Arbeit ausübt, kann also (weiterhin) Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden. Satz 2 stellt klar, daß die freie Arbeit den Hilfesuchenden nicht von der Verpflichtung entbindet, seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen zur Verfügung zu halten. Durch diese Klarstellung werden Kollisionen vermieden, die in der Praxis bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt an freie Arbeit Leistende aufgetreten sind.